

**Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(VV-WSV)**

**Entwurfsaufstellung
VV-WSV 2107**

Fassung 11/2023

Herausgegeben vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)

Inhalt

Anlagen	4
Vordrucke	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Glossar	6
Kapitel 1: ALLGEMEINES	8
§ 1 Geltungsbereich.....	8
§ 2 Zweck der Entwürfe.....	8
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	9
§ 4 Zuständigkeiten.....	10
Kapitel 2: AUFSTELLEN DER ENTWÜRFE	11
<i>Abschnitt 1: Grundsätze</i>	<i>11</i>
§ 5 Bearbeitungsgrundsätze.....	11
§ 6 Voruntersuchung (VU).....	12
§ 7 Entwurf-HU.....	14
§ 7 a Entwurf-HU für die Planungsphase.....	15
§ 8 Entwurf-AU.....	15
§ 8 a Entwurf-AU bei einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm.....	17
§ 9 Zusammenfassen von Entwurf-HU und Entwurf-AU.....	17
§ 10 Technischer Bericht.....	18
§ 11 Äußere Form.....	18
§ 12 Weggefallen.....	19
§ 13 Bearbeitungs- und Aufstellungsvermerke.....	19
<i>Abschnitt 2: Inhalt der Entwürfe</i>	<i>20</i>
§ 14 Erläuterungsbericht.....	20
§ 15 Technische Berechnungen.....	20
§ 16 Ausgabenermittlung.....	20
<i>Abschnitt 3: Beteiligung anderer Stellen</i>	<i>21</i>
§ 17 Beteiligung von Stellen innerhalb und außerhalb der WSV.....	21
§ 18 Betriebsgebäude.....	22
<i>Abschnitt 4: Besonderheiten</i>	<i>23</i>
§ 19 Ausgaben für Voruntersuchungen und Bauleitungsausgaben.....	23
§ 20 Überführt in § 8 a.....	23
§ 21 Besondere Regelungen für den Grundstücksverkehr.....	24

§ 22	Ausgaben für bildende Kunst am Bau	24
§ 23	Erster Spatenstich, Richtfest, Einweihung, Schiffstaufer, Stapellauf.....	24
§ 24	Nachtrag zu einem Entwurf-HU	24
§ 25	Änderungen zu einem Entwurf-AU	25
§ 26	Auswirkungen eines Entwurfs-AU auf den Entwurf-HU	25
Kapitel 3: PRÜFEN UND GENEHMIGEN DER ENTWÜRFE		26
§ 27	Prüfungsumfang	26
§ 28	Prüfungsverfahren	27
§ 29	Genehmigungsverfahren	28
§ 30	Datenbank für die Fachaufsicht.....	28

Anlagen

- 1 Erforderliche Entwurfsunterlagen für Investitionen in die Infrastruktur und Beschaffungen im Kapitel 1203
- 2 Beispiele für Baumaßnahmen und Beschaffungen nach § 4 (4) und § 10 (1) unter Beachtung der Anlage 1
- 3 Erläuterungen zur Aufstellung des Entwurfs-HU für die Planungsphase
- 4 Hinweise für Entwürfe-AU
Teil 1: Allgemeine Hinweise
Teil 2: Hinweise für bauliche Maßnahmen
- 5 Schriftfeld auf Zeichnungen
- 6 Hinweise für Bearbeitungs-, Aufstellungs-, Prüf- und Genehmigungsvermerke
- 7 Buchungsabschnitte der WSV-Kosten- und Leistungsrechnung (I-Struktur) für die Gliederung der Ausgabenermittlung
- 8 Unterlagen für Hochbaumaßnahmen mit einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm

Vordrucke

- 1 Deckblatt für Voruntersuchung, Entwurf-HU/AU, Nachtrag zum Entwurf-HU, Änderungsbericht zum Entwurf-AU
- 2 Haushaltsunterlage IT-Maßnahme
- 3a Zusammenstellung der Ausgabenermittlung nach I-Struktur
- 3b Ausgabenermittlung auf Basis einer vorgegebenen Kostenstruktur
- 4a Änderung der Zusammenstellung der Ausgabenermittlung nach I-Struktur
- 4b Änderung der Ausgabenermittlung auf Basis einer vorgegebenen Kostenstruktur

Abkürzungsverzeichnis

ABVT	Amt für Binnen-Verkehrstechnik
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
DVtU	Digitale Verwaltung technischer Unterlagen
Entwurf-AU	Entwurf-Ausführungsunterlage
Entwurf-HU	Entwurf-Haushaltsunterlage
FPI	Fachliste Prüffingenieure
GeschZ	Geschäftszeichen
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GG	Grundgesetz
HK	Havariekommando
IT	Informationstechnik
IZW	Infozentrum Wasserbau
Kom-Netz	Telekommunikationsnetz der WSV
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
ReeZ (WSV)	Reedereizentrum (der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung)
RBBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
TB	Technischer Bericht
VEFK	Verantwortliche Elektrofachkraft
VkZ	Verkehrszentrale
VT-BN	Verkehrstechnik Betriebsnetz
VU	Voruntersuchung
VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
VV-WSV	Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WNA/WNÄ	Wasserstraßenneubauamt/Wasserstraßenneubauämter
WSA/WSÄ	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt/Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Glossar

Ausbau	Wesentliche, dauerhafte Umgestaltung der Bundeswasserstraßen nach § 12 (2) WaStrG
Ausgaben	Kosten, die haushaltswirksam werden
Alternativen	Lösungsmöglichkeiten nach verschiedenen Anforderungen
bauaufsichtlich	Die Bauaufsicht betreffend, also die aktive Überwachung der Einhaltung der (bauordnungs)rechtlichen Vorgaben
bauordnungsrechtlich	Das Bauordnungsrecht – hier also die Gesamtheit aller (bau)rechtlichen Vorgaben – betreffend
Baulastträger	Institution, die für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung eines Bauwerks zuständig ist
Baumaßnahme/bauliche Maßnahme	Maßnahme zur Bereitstellung oder Umgestaltung von Gewässern, Anlagen oder Anlagenteilen
Betriebsgebäude	Die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen dienenden Hochbauten der Außenbezirke und Bauhöfe einschließlich der Lagergebäude, Werkstätten und dgl. sowie Verkehrs- und Leitzentralen
Bündelungsstellen	Organisationseinheiten, die Fachaufgaben für die WSV gebündelt wahrnehmen
Erhaltung	Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustands (Instandsetzung) und ggf. Erhöhung der Betriebssicherheit (Verbesserung)
Ersatz/Ersatzbeschaffung	Maßnahme zur Wiederherstellung von Anlagen oder Anlagenteilen durch gleichartige oder andere zum Erreichen desselben Zwecks/derselben Funktion
Fachstelle	Organisationseinheit, die bestimmte Fachaufgaben wahrnimmt
fiskalisch	Die Finanzen der öffentlichen Haushalte betreffend
Grundinstandsetzung	Wiederherstellung und Verbesserung des baulichen/technischen bzw. funktionalen Zustandes mit einhergehendem Umbau in einen neuwertigen Zustand entsprechend dem Stand der Technik
Instandsetzung	Wiederherstellung des Sollzustands
IZW-Portal	Onlineportal des Infozentrums Wasserbau der BAW für Literatur, Informationen und Dokumentationen
Kosten	Monetäre Aufwendungen, die für eine Leistung anfallen
Leitung	Leiterin/Leiter einer Organisationseinheit
Neubau/Beschaffung	Erstinvestition oder Bestandsmehrung
Objektbezeichnung	Setzt sich zusammen aus der Objektart nach VV-WSV 1102 und dem Namen des Objekts
Risikokosten	Gesonderte Kostenpositionen, die sich aus der Risikoanalyse ergeben können; sie sind vom Einzelfall abhängig, ein standardisiertes Verfahren zur Ermittlung dieser Kosten existiert noch nicht
Rückbau	Kontrollierter Abriss von Bauwerken oder Anlagen
Standardlösung	Per Erlass oder Verfügung eingeführte Regelung
strategische Ziele	Ziele, von grundsätzlicher Natur und langfristigem Charakter

Umbau	Umgestaltung des Bestands, Anpassung an die betrieblichen oder ökologisch-wasserwirtschaftlichen Anforderungen und technischen Entwicklungen
Variante	Lösungsmöglichkeit nach gleichen Anforderungen
Verpflichtungsermächtigung	Die vom Haushaltsgesetzgeber erteilte Ermächtigung, sich für Maßnahmen zu verpflichten, die zu Ausgaben des Bundes in späteren Haushaltsjahren führen
Vier-Augen-Prinzip	Kontrolle durch zweite Person
Vorzugsvariante	Die gewählte Option aus den betrachteten Alternativen und Varianten
Wirtschaftlichkeit	Sorgsamer Umgang mit Ressourcen zur Erzielung des bestmöglichen Nutzens
Zeichnungsbefugnis	Befugnis bzw. Recht zur verbindlichen Entscheidung. Mit dem Zeichnungsrecht untrennbar verbunden ist die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen.
Zweckmäßigkeit	Bei mehreren Handlungsalternativen bzw. -varianten ist diejenige zu wählen, die die Erreichung des angestrebten Ziels im Gesamtzusammenhang am besten gewährleistet.

Kapitel 1: ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese VV-WSV regelt das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen der Voruntersuchungen, Entwürfe und Technischen Berichte für bauliche Maßnahmen im Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie die haushaltsrechtliche Vorbereitung von Beschaffungen (z. B. Fahrzeuge und Geräte sowie Liefer- und/oder Dienstleistungen) nach Anlage 1.

(2) Die VV-WSV 2107 gilt auch für Bauwerke des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), die

1. in der Unterhaltungslast des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) bzw. seiner nachgeordneten Behörden stehen und bei denen die WSV gemäß RBBau Abschnitt 3.4 als Betreiberin der Anlage auftritt und
2. die entsprechend der eigenen Zuständigkeit der WSV einen Verkehrsbezug aufweisen.

Aus-, Neu-, Ersatzneubau, Betrieb und Unterhaltung von Bauwerken mit diesen Voraussetzungen obliegen der WSV. Für diese Vorhaben ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) über die Mittelbehörde einzubinden.

(3) Die VV-WSV 2107 gilt nicht für

1. Dienstgebäude der Unterbehörden und der Mittelbehörde der WSV sowie der Bundesanstalten und Fachstellen (Dachvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (DV BVBS) sowie Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)),
2. die Beschaffung von Dienstausstattungsgegenständen im Kapitel 1218.

§ 2 Zweck der Entwürfe

(1) Die Voruntersuchungen, Entwürfe und Technischen Berichte stellen die geplante Maßnahme in fachlicher, finanzieller und rechtlicher Hinsicht dar.

(2) Entwürfe sind aufzustellen

1. zur Begründung, Erläuterung und Darstellung von Maßnahmen für eine Veranschlagung im Haushaltsplan nach § 24 BHO (Entwurf-Haushaltsunterlage (Entwurf-HU)),
2. zur Durchführung von Maßnahmen nach § 54 BHO (Entwurf-Ausführungsunterlage (Entwurf-AU)).

(3) Das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen der Entwürfe-AU ist Bestandteil der Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Verantwortung nach § 48 WaStrG.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Voruntersuchung (VU)

Darstellung der Ziele und Anforderungen, der möglichen Alternativen und Varianten sowie der daraus abgeleiteten zweckmäßigsten Lösung zur Realisierung einer Maßnahme. Die Voruntersuchung dient der Festlegung der zu realisierenden Vorzugsvariante (§ 6).

(2) Entwurf-Haushaltsunterlage (Entwurf-HU)

Förmliche Darstellung einer Maßnahme zur Einbringung in den Haushaltsplan (§§ 7 und 7 a).

(3) Entwurf-Ausführungsunterlage (Entwurf-AU)

Förmliche Darstellung einer Maßnahme als Grundlage für die spätere Baudurchführung bzw. Beschaffung (§§ 8 und 8 a).

(4) Technischer Bericht (TB)

Formlose Darstellung einer einfachen und in der Regel im Geldwert begrenzten Maßnahme ohne bauordnungsrechtliche Relevanz als Grundlage für die spätere Baudurchführung bzw. Beschaffung (§ 10).

(5) Nachtrag zu einem Entwurf-HU

Förmliche Darstellung der Änderung eines Entwurfs-HU zur Bereitstellung zusätzlicher Ausgabemittel und/oder als Grundlage für die geänderte Baudurchführung oder Beschaffung (§ 24).

(6) Änderungsbericht zu einem Entwurf-AU

Formlose Darstellung der Änderung eines Entwurfs-AU als Grundlage für die geänderte Baudurchführung bzw. Beschaffung (§ 25).

(7) Eindeutige Bezeichnung der Unterlagen

Zur klaren Zuordnung und eindeutigen Priorisierung der in den Voruntersuchungen, Entwürfen und Technischen Berichten dargestellten Maßnahmen ist deren Zweckbestimmung konkret und einheitlich zu benennen. Folgende Begrifflichkeiten sind zu verwenden:

a) Bauliche Maßnahmen:

- Ausbau des/der/von [Objektbezeichnung]
- Neubau des/der/von [Objektbezeichnung]
- Ersatz des/der/von [Objektbezeichnung]
- Umbau/Grundinstandsetzung des/der/von [Objektbezeichnung]
- Instandsetzung des/der/von [Objektbezeichnung]
- Rückbau des/der/von [Objektbezeichnung]

b) Fahrzeuge, Ausrüstung, Geräte und dgl.:

- Neubeschaffung des/der/von [Objektbezeichnung]
- Ersatzbeschaffung des/der/von [Objektbezeichnung]
- Grundinstandsetzung des/der/von [Objektbezeichnung]

Kombinationsbezeichnungen sollten zugunsten der Bezeichnung der vorrangigen Maßnahme entfallen. Weitere Begriffsbestimmungen befinden sich im Glossar.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Voruntersuchungen und von der Mittelbehörde zu prüfende Entwürfe sind von der Leitung der Unterbehörde bzw. der/dem bauaufsichtlich Verantwortlichen aufzustellen. Bei Maßnahmen, die die Zuständigkeit mehrerer Unterbehörden berühren, bestimmt die Mittelbehörde die federführende Unterbehörde. Die Unterlagen sind durch einen Beamten/eine Beamtin des höheren bautechnischen Dienstes oder in Ausnahmefällen durch eine/einen seitens der Mittelbehörde benannte/n Beschäftigte/n mit einem Aufstellungsvermerk zu versehen.

(2) Die Mittelbehörde prüft alle Voruntersuchungen, Entwürfe-HU und Entwürfe-HU/AU, die von der Obersten Bundesbehörde genehmigt werden.

(3) Die Mittelbehörde prüft und genehmigt

1. Voruntersuchungen zu Maßnahmen der unter 2. bis 4. genannten Entwürfe-AU.
2. alle bauordnungsrechtlich relevanten Entwürfe-AU.
3. Entwürfe-AU für die Beschaffung von Fahrzeugen sowie deren Umbaumaßnahmen und (Grund-)instandsetzungsmaßnahmen, für den Bau von Gebäuden des Außenbereichs, für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie für den Ankauf von unbebauten Grundstücken, soweit dies nach Anlage 1 vorgesehen ist. Die Entwürfe-AU, die namentlich im Haushalt genannt sind, sind der Obersten Bundesbehörde vor Beginn der Maßnahme zur Einwerbung in den Haushalt vorzulegen (siehe Anlage 1, Fußnote 4).
4. Entwürfe-AU in Einzelfällen aufgrund besonderer Veranlassung.

Diese Entwürfe-AU sind durch einen Beamten/eine Beamtin des höheren bautechnischen Dienstes oder in Ausnahmefällen durch eine/einen seitens der Mittelbehörde benannte/n Beschäftigte/n mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen.

(4) Entwürfe-AU, die nicht unter die § 4 (2) oder (3) fallen, und Technische Berichte (vgl. Anlage 2) sowie durch die Mittelbehörde zugelassene Ausnahmen (vgl. Anlage 1, Fußnote 3) werden nach dokumentierter Prüfung abschließend von dem bauaufsichtlich Verantwortlichen und dem Beauftragten für den Haushalt (BHO) der Unterbehörde genehmigt. Die Entwurfsaufstellung obliegt dann der zuständigen Sachbereichsleitung (WNÄ), Fachbereichs- oder Fachgebietsleitung (WSÄ/ABVT) bzw. den Fachstellenleitungen. Die Entwürfe über 6.000.000 € sind in die Datenbank für die Fachaufsicht nach § 30 (1) aufzunehmen.

(5) Die Bundesoberbehörden und die Fachstellen leisten auf Anforderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Fachbeiträge zum Aufstellen und Prüfen von Voruntersuchungen und Entwürfen (§ 17 (1), § 27 (7)). Eigene Entwürfe stellen die Bundesoberbehörden und Fachstellen nur im Rahmen besonders zugewiesener Aufgaben oder für eigene Belange auf.

(6) Die Oberste Bundesbehörde genehmigt

1. Voruntersuchungen, für die ein Entwurf-HU erforderlich ist,
2. Entwürfe-HU sowie Entwürfe-HU/AU.

(7) Die Oberste Bundesbehörde prüft und genehmigt Entwürfe-AU, die von den Bundesoberbehörden aufgestellt werden.

(8) Für Nachträge und Änderungsberichte gelten die Absätze § 4 (1) bis (7) entsprechend.

Kapitel 2: AUFSTELLEN DER ENTWÜRFE

Abschnitt 1: Grundsätze

§ 5 Bearbeitungsgrundsätze

(1) Die Entwurfsunterlagen stellen in der Regel eine aufeinander aufbauende Präzisierung der fachlichen Lösungen (vom Groben zum Feinen: Voruntersuchung, Entwurf-HU, Entwurf-AU) dar. Bei der Planung von Maßnahmen sind in allen Entwurfsstadien insbesondere zu berücksichtigen:

- die Belange der Sicherheit und Ordnung (VV-WSV 1401 Abschnitt 5.13, insbesondere BW 16/52.01.01-8/6 VA 93)
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VVBHO) sowie das Kompendium für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Investitionen an Bundeswasserstraßen¹
- eingeführte Fachkonzepte und Standards
- die Belange der Unterhaltung und des Betriebes
- die Belange der Wasserwirtschaft und Landeskultur, d.h. auch wasserwirtschaftliche Aspekte, sofern es die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erfordern
- die Belange der Umwelt
- die Aspekte der Nachhaltigkeit und des Klimawandels
- die technischen Vorschriften (Normen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Empfehlungen und dgl.)
- die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung sowie die von der Obersten Bundesbehörde erlassenen Präventionsregelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- die Funktion der Wasserstraßen und ihrer Ufer als Erholungsraum
- die Belange von betroffenen Dritten
- Anforderungen an die Informations- und Kommunikationstechnik

Die notwendige Planungstiefe der jeweiligen Unterlage muss dabei immer mindestens sowohl allen ordnungsrechtlichen (§ 48 WaStrG und hierauf bezogene Vorschriften) als auch allen jeweils einschlägigen haushaltsrechtlichen (z. B. §§ 7, 24, 54 BHO) Anforderungen entsprechen.

¹ Bis zur Einführung des Kompendiums für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Investitionen an Bundeswasserstraßen wird auf das Kompendium für Nutzen-Kosten-Analysen (NKA) verwiesen.

(2) Bei finanzieller Beteiligung an Baumaßnahmen Dritter (anderer Baulastträger) ist ein Entwurf nur zur Darstellung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit für das Änderungsverlangen sowie der haushaltsrechtlichen Auswirkungen erforderlich und ausreichend. Die Erstellung der Unterlagen und die bauaufsichtliche Prüfung der Maßnahme obliegen den Dritten. Bei Maßnahmen, die im Einzelfall Dritte im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen für die WSV planen und umsetzen sollen, sind Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten und Umfang der Unterlagen rechtzeitig mit der prüfenden und genehmigenden Behörde abzustimmen. Die Belange und Forderungen der WSV sind rechtzeitig in die Planungsphase einzubringen und im Rahmen der Ausführung durchzusetzen.

(3) Die Beteiligten im Entwurfsprozess verfolgen das gemeinsame Ziel einer zügigen und effektiven Maßnahmenumsetzung im Rahmen der inhaltlichen Abstimmung der Voruntersuchung und Entwurfsunterlagen. Um einen angemessenen Umfang der Unterlagen zu gewährleisten, sind die prüfende wie auch die genehmigende Behörde so früh wie möglich über die geplante Maßnahme zu unterrichten. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses getroffene Entscheidungen sind als bindend zu dokumentieren.

(4) Den Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie den sonst beteiligten Stellen, deren hoheitliche Aufgaben berührt werden, ist Gelegenheit zu geben, die von ihnen zu vertretenden Belange geltend zu machen. Die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft sind im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren (Artikel 89 (3) GG und § 4 WaStrG).

(5) Eine Teilung von in sich geschlossenen Maßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit dem Ziel der Unterschreitung festgelegter Ausgabengrenzen der aufzustellenden Entwurfsunterlagen ist unzulässig.

(6) Bei Beschaffungen (z. B. Fahrzeuge und Geräte sowie Liefer- und/oder Dienstleistungen) ist sinngemäß zu verfahren. Soweit es sich um IT-Maßnahmen handelt, ist ein IT-Konzept entsprechend Vordruck 2 aufzustellen.

§ 6 Voruntersuchung (VU)

(1) Eine Voruntersuchung wird vor der Bearbeitung von Entwürfen-HU bzw. Entwürfen-AU, die keinen Entwurf-HU erfordern, aufgestellt. Sie dient dazu, die strategische Grundsatzentscheidung über das Bau- bzw. Beschaffungsbedürfnis zu treffen und die Zielstellung sowie die Planungsgrundsätze und Rahmenbedingungen zu vereinbaren. Die Aufstellung und Abstimmung der Voruntersuchung erfolgt im Dialog zwischen den erforderlichen Verantwortlichen, um unter den möglichen Alternativen und Varianten die nach Abwägung der maßgeblichen Randbedingungen strategisch zweckmäßigste Vorzugsvariante zu ermitteln.

(2) In der Voruntersuchung werden die Ziele und Anforderungen, mögliche Lösungsansätze mit deren Kostenschätzung und deren Risiken sowie die daraus abgeleiteten Strategien zur Realisierung einer Maßnahme zusammengestellt. Bei reinen Investitionen in die Infrastruktur sind die Alternativen- und

Variantenvergleiche als gesamtwirtschaftliches Verfahren in der Regel als Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen. Bei allen anderen Investitionen (z. B. Beschaffungen) erfolgen die Alternativen- und Variantenvergleiche in der Regel als einzelwirtschaftliches Verfahren. Die Voruntersuchung ist auf eine möglichst knappe Darstellung (einschl. Anlagen) abzustellen und umfasst in der Regel:

1. Erläuterungsbericht mit
 - a. Veranlassung und Notwendigkeit
 - b. Randbedingungen, ggf. rechtliche Hinweise
 - c. Strategische Ziele und Planungsgrundlagen
 - d. Maßnahmenziele
 - e. Alternativen- und Variantenbetrachtung
 - f. Beschreibung der zweckmäßigsten Lösung (Vorzugsvariante)
 - g. Risikobetrachtung und -bewertung
 - h. Organisation und Struktur der Maßnahme
 - i. Ergebnis der Ausgabenermittlung
 - j. Aufteilung der Gesamtausgaben bei Maßnahmen mit Finanzierungspartnern
 - k. öffentlich-rechtliche Verfahren
2. Ausgabenermittlung
3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
4. Zeichnungen
5. Zeitplan, Ressourcenbedarf und voraussichtlicher jährlicher Mittelabfluss
6. Gliederung der aufzustellenden Haushaltsunterlagen

(3) Das Baubedürfnis (Veranlassung und Notwendigkeit) ergibt sich zum Beispiel aus Ergebnissen der Bauwerks-, Damm- oder Anlageninspektion bzw. der Brückenprüfung, Zustandsgutachten, Betriebs- und Unterhaltungskosten, möglichen Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, Rationalisierungspotentialen, gesetzlichen/vertraglichen Verpflichtungen, etwaigen Nutzerbedürfnissen (Industrie- und Hafententwicklung) und der Verkehrsentwicklung (Prognosen, Flottenentwicklung).

(4) Bei den zu beachtenden Randbedingungen handelt es sich um die Darstellung des Ist-Zustands, z. B. Baugrundgegebenheiten, hydrologische Daten und Prognosen infolge Klimawandel, Kontaminationen, Nutzungen, Energieversorgung, Eigentumsverhältnisse oder unter speziellem Schutz stehende Bereiche und die Darstellung der Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung. Für Beschaffungen von Fahrzeugen und Geräten gelten andere, individuell festzulegende Randbedingungen.

(5) Alternativen- und Variantenbetrachtungen sollten grundsätzlich mit Augenmaß geführt werden. Es sind nur Alternativen und Varianten zu betrachten und weiter zu untersuchen, die realisierbar und rechtlich zulässig erscheinen.

(6) Für Maßnahmen, für die ein Entwurf-HU erforderlich ist, sind Erfordernis und Umfang der Voruntersuchung und die notwendigen Zwischenabstimmungen vorab verbindlich mit allen Verantwortlichen nach § 4 (Unterbehörden, Mittelbehörde, Oberste Bundesbehörde) abzustimmen. Die Ergebnisse der

Voruntersuchung sind durch die Mittelbehörde zu prüfen und von der Obersten Bundesbehörde zu genehmigen. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind zu dokumentieren und dem Entwurf-HU beizufügen. Im Rahmen der Voruntersuchung ist festzulegen, wie die Verantwortlichen nach § 4 über den Stand der Planungen bzw. der Maßnahme informiert werden.

(7) Für Entwürfe-AU, für die kein Entwurf-HU erforderlich ist, und die in der Regel durch die Mittelbehörde genehmigt werden, sind Erfordernis und Umfang der Voruntersuchung vorab verbindlich mit den Beteiligten abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Voruntersuchung sind durch die Mittelbehörde zu prüfen und zu genehmigen. Das weitere Vorgehen ist auf Grundlage des Ergebnisses der Voruntersuchung zusammen mit der genehmigenden Behörde festzulegen.

§ 7 Entwurf-HU

(1) Entwürfe-HU sind für alle Maßnahmen erforderlich, die einem Investitionstitel im Haushaltsplan zuzuordnen und die als Einzelmaßnahmen (Anlage 1) aufzuführen sind.

(2) Der Entwurf-HU ist auf eine möglichst knappe Darstellung (einschl. Anlagen) abzustellen und umfasst in der Regel:

1. Erläuterungsbericht mit
 - a. Veranlassung und Notwendigkeit
 - b. Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Darstellung der Zweckmäßigkeit
 - c. Risikobetrachtung und -bewertung
 - d. Organisation für die Durchführung der Maßnahme, Personaleinsatz/-bedarf
 - e. Ergebnis der Ausgabenermittlung
 - f. Aufteilung der Gesamtausgaben bei Maßnahmen mit Finanzierungspartnern
 - g. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen
 - h. Umfang und Art der Bereitstellung von Grundstücken
 - i. öffentlich-rechtliche Verfahren
2. Ausgabenermittlung
3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
4. Zeichnungen
5. Zeitplan und voraussichtlicher jährlicher Mittelabfluss
6. Gliederung der aufzustellenden Haushaltsunterlagen

(3) Für Maßnahmen, für die ein Planfeststellungsverfahren (PFV) erforderlich ist, sind dessen Ergebnisse möglichst parallel zum Planfeststellungsverfahren im Entwurf-HU zu berücksichtigen.

(4) Aus den Unterlagen müssen die Art der Ausführung, die erforderlichen Ausgaben, die Bereitstellung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und der zeitliche Ablauf ersichtlich sein. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden

jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung aus der Voruntersuchung ist zu überprüfen bzw. zu aktualisieren.

(5) Der Umfang eines Entwurfs-HU sollte grundsätzlich eine Laufzeit von 10 Jahren nicht überschreiten.

(6) Bei finanziellen Beteiligungen an Baumaßnahmen Dritter tritt an die Stelle des Entwurfs-HU ein Entwurf-HU/AU nach § 9. Für diesen gelten die Regelungen des § 8 (7).

§ 7 a Entwurf-HU für die Planungsphase

(1) Für Maßnahmen mit langen Planungsauern und/oder Planungskosten über 1.500.000 € besteht die Möglichkeit, zunächst einen Entwurf-HU für die Planungs- und Bauvorbereitungsphase aufzustellen. Das Erfordernis ist mit der genehmigenden Behörde abzustimmen. Der Inhalt, die zu veranschlagenden Ausgaben sowie der zeitliche Ablauf sind der Anlage 3 zu entnehmen.

(2) Für diese Entwürfe-HU sind keine Voruntersuchungen erforderlich und es besteht keine Vorgabe zur Laufzeit.

§ 8 Entwurf-AU

(1) Entwürfe-AU sind aufzustellen für:

1. Maßnahmen nach Anlage 1,
2. Maßnahmen, bei denen neue technische Lösungen und bisher nicht erprobte Bauarten oder Baustoffe vorgesehen sind.

(2) Mit dem Entwurf-AU wird die Planung im Einzelnen festgelegt. Entwürfe-AU sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie in der Regel vor Einleitung des Vergabeverfahrens genehmigt vorliegen. Abweichungen sind mit der genehmigenden Behörde abzustimmen. Das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen des Entwurfs-AU sind eigenständige Bestandteile des bauaufsichtlichen Verfahrens in der WSV.

(3) Mit der Genehmigung des Entwurfs-AU wird einer Baumaßnahme verwaltungsintern abschließend bauaufsichtlich zugestimmt.

(4) Der Entwurf-AU ist auf eine möglichst knappe Darstellung (einschl. Anlagen) abzustellen und umfasst folgende Bestandteile, soweit sie für die Maßnahme erforderlich und nicht bereits abschließend im Entwurf-HU oder in der Voruntersuchung behandelt sind:

1. Erläuterungsbericht mit
 - a. Veranlassung und Notwendigkeit
 - b. Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Darstellung der Zweckmäßigkeit
 - c. Risikobetrachtung und -bewertung

- d. Organisation für die Durchführung der Maßnahme, Personaleinsatz/-bedarf
 - e. Ergebnis der Ausgabenermittlung
 - f. Aufteilung der Gesamtausgaben bei Maßnahmen mit Finanzierungspartnern
 - g. Kreuzungs- und Finanzierungsvereinbarungen
 - h. Belange der Wasserwirtschaft und Landeskultur
 - i. Belange der Umwelt
 - j. Aspekte der Nachhaltigkeit
 - k. Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - l. Belange der EU-Verordnung über Maschinenprodukte
 - m. Belange der Informationssicherheit und Datenschutz
 - n. Belange der Öffentlichkeitsarbeit
 - o. Baugrund- und Grundwasserverhältnisse
 - p. technische Konzeption bei Objekten des Maschinenwesens/der Verkehrstechnik
 - q. Umfang und Art der Bereitstellung von Grundstücken
 - r. öffentlich-rechtliche Verfahren
2. Ausgabenermittlung
 3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
 4. Übersichtsplan
 5. Entwurfszeichnungen
 6. Technische Berechnungen
 7. Mengenerrechnungen
 8. Grunderwerbsunterlagen
 9. Vermessungstechnische Leistungen für Bauplanung, Baudurchführung, Betrieb und Unterhaltung
 10. Landschaftspflegerischer Begleitplan
 11. Geotechnischer Bericht
 12. Naturschutzfachliche Gutachten
 13. Weitere Gutachten und Stellungnahmen
 14. Bauzeiten- und Finanzierungsplan mit Darstellung des Bauablaufs
 15. Beschreibung der Beweissicherungsmaßnahmen

Die in Anlage 4 enthaltenen „Hinweise für Entwürfe-AU“ sind zu beachten. Bei wiederkehrenden gleichartigen Maßnahmen wird empfohlen, den Inhalt zwischen den Aufstellenden und Prüfenden abzustimmen und diese Struktur bei allen Maßnahmen beizubehalten.

(5) Wird die technisch zweckmäßigste und wirtschaftlichste Lösung aufgrund eines Vergabeverfahrens mit einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm ermittelt, ist nach § 8 a zu verfahren.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können Vergabeunterlagen zusammen mit den darüber hinaus noch erforderlichen Unterlagen nach § 8 (4) den Entwurf-AU darstellen. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn z. B. Maßnahmen in einer Vergabeunterlage vollständig erfasst werden können und unter Berücksichtigung von Erfahrungen bei vergleichbaren Maßnahmen aufgrund des Schwierigkeitsgrades und Gefahrenpotentials von geringen Risiken ausgegangen werden kann. Vor der Erarbeitung der Vergabeunterlagen ist die Zustimmung der genehmigenden Behörde zu dieser Vorgehensweise einzuholen.

(7) Bei finanziellen Beteiligungen an Baumaßnahmen Dritter enthält der Entwurf-AU:

1. Veranlassung und Notwendigkeit
2. Entwurf der Kostenteilungs-/Finanzierungsvereinbarung
3. Darstellung des Haushaltsmittelbedarfs
4. Übersichtszeichnungen

(8) Der Umfang eines Entwurfs-AU sollte grundsätzlich eine Laufzeit von 10 Jahren nicht überschreiten.

§ 8 a Entwurf-AU bei einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm

(1) Wird die technisch zweckmäßigste und wirtschaftlichste Lösung aufgrund eines Vergabeverfahrens mit einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm ermittelt, so ist vorab mit der genehmigenden Behörde abzustimmen, welche Bearbeitungstiefe die einzelnen Entwurfsbestandteile nach § 8 (4) haben sollen. Bei Änderungen oder Ergänzungen der genehmigten Entwurfsunterlage, die sich über das Vergabeverfahren ergeben, ist nach § 25 (1) i. V. m. § 25 (2) zu verfahren.

(2) Andernfalls können die Unterlagen der zur Ausführung bestimmten Lösung an die Stelle der Entwurfsunterlagen treten. Sie bedürfen in Verbindung mit der Vergabeentscheidung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, sind als Bestandteil des Entwurfs-AU zu erklären und in die Datenbank für die Fachaufsicht nach § 30 (1) aufzunehmen. Um eine zeitnahe Prüfung und Genehmigung des Entwurfs-AU und damit der Vergabeentscheidung zu gewährleisten, ist die Mittelbehörde rechtzeitig einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass die üblicherweise mit dem Entwurf-AU zu klärenden Aspekte nach § 8 (4) über das Vergabeverfahren beantwortet werden.

(3) Die genehmigende Behörde legt fest, welche Unterlagen ihr vorzulegen sind. Auch in diesen Fällen ist die Planung im Einzelnen – der Maßnahme angemessen detailliert – einschließlich Ausgabenermittlung durchzuführen. Der Zuschlag darf bei derartigen Maßnahmen erst erteilt werden, wenn die Genehmigung des Entwurfs-AU vorliegt.

§ 9 Zusammenfassen von Entwurf-HU und Entwurf-AU

(1) In geeigneten Fällen, insbesondere bei Beschaffungen, können nach vorheriger Abstimmung mit der jeweils genehmigenden Behörde Entwurf-HU und Entwurf-AU zu einem Entwurf-HU/AU zusammengefasst werden. Ein Entwurf-HU/AU umfasst die Bestandteile nach § 8 (4).

§ 10 Technischer Bericht

(1) Bei Maßnahmen ohne bauordnungsrechtliche Relevanz nach Anlage 2, die keine schwierige technische Bearbeitung erfordern und deren voraussichtliche Gesamtausgaben die in Anlage 1 festgelegten Grenzen nicht überschreiten, tritt an die Stelle des Entwurfs-AU der Technische Bericht. Bei bauordnungsrechtlich relevanten Maßnahmen ist weiterhin ein Entwurf-AU aufzustellen. Nach formloser Anzeige bei der Mittelbehörde kann dieser in der Unterbehörde geprüft und genehmigt werden.

(2) Der Technische Bericht muss eine Beurteilung über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ermöglichen. Er soll Durchführung und Auswirkungen angemessen erläutern. Ein Technischer Bericht ist grundsätzlich formlos. Für eine Gliederung können die Vorgaben des § 8 (4) herangezogen werden. Mengenberechnungen, Zeichnungen, Ausgabenermittlung sowie erforderlichenfalls weitere Unterlagen gemäß § 8 (4) sind als Anlage beizufügen.

(3) Erhöht sich bei Änderung eines Technischen Berichtes die veranschlagte voraussichtliche Gesamtausgabe, so bedarf eine Erhöhung über 15 v. H. einer Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können Vergabeunterlagen zusammen mit den darüber hinaus noch erforderlichen Unterlagen nach § 10 (2) als Technischer Bericht behandelt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt z. B. vor, wenn Maßnahmen in einem Vergabeverfahren vollständig erfasst werden können.

§ 11 Äußere Form

(1) Voruntersuchungen, Entwürfe und Technische Berichte sind in digitaler Form zu erstellen. Die einzelnen Bestandteile (z. B. Erläuterungsbericht, Ausgabenermittlung) sind als jeweils gesonderte technische Unterlage abzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zugehörigkeit zum jeweiligen Entwurf nachvollzogen werden kann (Eintrag SAP-Identnummer in den Metadaten).

(2) Die Bearbeitung erfolgt innerhalb des IT-Verfahrens „Digitale Verwaltung technischer Unterlagen“ (DVtU).

(3) Für alle Entwurfsbestandteile außer Zeichnungen und umfangreiche Tabellen ist das Format DIN A4 zu wählen. Bei Schriftseiten ist das linke Drittel jeder Seite für Prüfbemerkungen freizulassen. Der ausgefüllte Vordruck 1 ist den Unterlagen voranzustellen.

(4) Zeichnungen sind nach den gültigen Normen zu fertigen und zu beschriften. Das Schriftfeld am unteren rechten Rand der Zeichnungen ist nach Anlage 5 zu fertigen.

(5) Für die vorzulegenden Entwurfsbestandteile sind die in der DVtU bereitgestellten Ordnerstrukturvorlagen zu nutzen.

(6) Die in der DVtU hinterlegten technischen Unterlagen stellen die gültige Originalfassung dar.

§ 12 Weggefallen

§ 13 Bearbeitungs- und Aufstellungsvermerke

(1) Alle Bestandteile des Entwurfs erhalten von der jeweils bearbeitenden Person einen Bearbeitungsvermerk gemäß Anlage 6. Der Bearbeitungsvermerk besteht aus einem Schriftfeld im Dokument selbst in Verbindung mit dem dazugehörigen Statuswechsel in der DVtU.

(2) Die von anderen Stellen der WSV oder von Dritten erarbeiteten Entwurfsteile haben von der jeweils bearbeitenden Person einen Bearbeitungsvermerk gemäß Anlage 6 zu erhalten. Der Bearbeitungsvermerk besteht aus einem Schriftfeld im Dokument selbst in Verbindung mit dem dazugehörigen Statuswechsel in der DVtU.

(3) Erläuterungsbericht und Ausgabenermittlung sind von der aufstellenden Behörde mit einem Aufstellungsvermerk gemäß Anlage 6 zu versehen. Der Aufstellungsvermerk besteht aus einem Schriftfeld im Dokument selbst in Verbindung mit dem dazugehörigen Statuswechsel in der DVtU. Zeichnungen sind nach Anlage 5 im Schriftfeld mit dem Aufstellungsvermerk zu versehen.

(4) Bei der finanziellen Beteiligung an Baumaßnahmen Dritter ist der Entwurf im Gesamten mit einem Bearbeitungs- und Aufstellungsvermerk zu versehen.

(5) Der Entwurfsaufsteller bzw. die Entwurfsaufstellerin ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit des Entwurfs.

(6) Bei der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit der Ausgaben- und Mengenberechnungen ist das „Vier-Augen-Prinzip“ zu wahren. Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit erfolgt als Unterschrift in der DVtU.

(7) Die im Auftrag der aufstellenden Behörde von Dritten gelieferten Entwurfsbestandteile sind zunächst bei dieser Behörde hinsichtlich der Vertragserfüllung zu prüfen. Bei Entwurfsteilen von Maßnahmen nach § 4 (3) können diese durch Prüfsachverständige geprüft werden. Dabei gelten die Bestimmungen des Kapitels 3 sinngemäß.

Abschnitt 2: Inhalt der Entwürfe

§ 14 Erläuterungsbericht

(1) Der Erläuterungsbericht ist kurz, aber erschöpfend abzufassen. Die Punkte sind in der dem Planungsstand angemessenen Tiefe gemäß den §§ 6, 7 und 8 zu behandeln.

§ 15 Technische Berechnungen

(1) Die technischen Berechnungen müssen eine ausreichende Grundlage zur Gestaltung und Ausbildung der geplanten Maßnahmen liefern, so dass die notwendigen Ausgaben ermittelt werden können. Statische Berechnungen sind grundsätzlich für alle Bauten und ihre tragenden und stützenden Teile aufzustellen. In Abstimmung mit der genehmigenden Behörde sind für Maßnahmen nach § 4 (3) Nr. 2 für wesentliche tragende und stützende Teile vorgezogene, prüfbare Berechnungen (Entwurfsstatik) zu erstellen und nach dem „Vier-Augen-Prinzip“, in der Regel durch einen Prüfsingenieur bzw. eine Prüfsingenieurin, zu prüfen. Die Standsicherheit der Bauwerke ist nachzuweisen. Für Dämme und Böschungen sind grundsätzlich Standsicherheitsnachweise zu führen.

(2) Berechnungen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen. Den Berechnungen sind die Berechnungsgrundlagen sowie Angaben über die maßgebenden technischen Vorschriften, Güteeigenschaften und zulässigen Spannungen der Baustoffe und die Kennwerte des Baugrundes, Einwirkungen und das statische System des Bauwerks oder einzelner Bauteile voranzustellen.

(3) Für Schifffahrtszeichen wie z. B. Leuchtfeuer sind außerdem licht- bzw. leuchtfeuertechnische Berechnungen aufzustellen.

(4) Bei Neu- und größeren Umbaumaßnahmen von Wasserfahrzeugen ist ein entsprechender Nachweis über die Schwimmstabilität des Fahrzeugs aufzustellen.

§ 16 Ausgabenermittlung

(1) Die voraussichtlichen bzw. zu veranschlagenden Ausgaben sind entsprechend dem Stadium der Entwurfsaufstellung:

1. für die Voruntersuchung und den Entwurf-HU auf Basis einer Kostenschätzung
2. für den Entwurf-AU und den Technischen Bericht auf Basis einer Kostenberechnung

zu ermitteln.

(2) Für die Ausgabenermittlung auf Basis einer Kostenschätzung bzw. einer Kostenberechnung sind der Vordruck 3a unter Berücksichtigung der objektabhängigen Buchungsabschnitte für Investitionsmaßnahmen der WSV (Anlage 7) und der entsprechenden Kontierungshinweise zu verwenden. Die zugrunde

liegenden Kosten sind so ausführlich zu ermitteln, dass ihre Angemessenheit nachgeprüft werden kann. Sie sind in der Regel mit den aus der Mengenermittlung zu übernehmenden Vordersätzen und dem Einheitspreis zu ermitteln. Wurden Risikokosten ermittelt, so sind diese gesondert darzustellen.

(3) Die Ausgabenermittlung für den Entwurf-HU ist so zu gliedern, dass sie der vorgesehenen Abgrenzung und dem Umfang der aufzustellenden Entwürfe-AU (§ 7 (2) Nr. 6) entspricht. Als jeweilige Untergliederung ist die Anlage 7 in Verbindung mit den Kontierungshinweisen zu verwenden. Ist die in der Anlage 7 vorgegebene Gliederungstiefe für eine präzise und nachvollziehbare Ermittlung der Gesamtausgaben nicht ausreichend, sind Ergänzungen mit Hilfe von Unterabschnitten zulässig.

(4) Die Ausgabenermittlung eines Entwurfs-AU ist ebenfalls gemäß der Anlage 7 zu gliedern. Die in der Anlage 7 vorgegebene Gliederung (Buchungsabschnitte der WSV-Kostenleistungsrechnung (I-Struktur)) stellt die Mindesttiefe der Gliederung dar. Ist die in Anlage 7 vorgegebene Gliederungstiefe für eine präzise und nachvollziehbare Ermittlung der Gesamtausgaben des Entwurfs-AU nicht ausreichend, ist zunächst eine Ausgabenermittlung nach Standardleistungskatalog oder Standardleistungsbüchern (vgl. VV-WSV 2102, Teil 5, Anlage 1-B) voranzustellen und anschließend in die vorgegebene Gliederung zu überführen.

(5) Einnahmen sind im entsprechenden Abschnitt zusammenzufassen. Zu den Einnahmen gehören auch Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, welche für die Realisierung der Baumaßnahme temporär gekauft werden müssen und nach Abschluss dieser nicht mehr benötigt werden. Die Einnahmen sind von den Gesamtausgaben abzuziehen.

(6) Die voraussichtlich anfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist ein Bestandteil der Ausgaben. Die Ausgabenermittlung erfolgt in Nettobeträgen. Die Umsatzsteuer ist am Schluss nach dem Nettogesamt-betrag mit ihrem Prozentsatz und dem Betrag aufzuführen und die Gesamtsumme als Bruttobetrag auszuweisen. Der jährliche Mittelbedarf ist als Bruttobetrag auszuweisen.

(7) Die Summen der einzelnen Abschnitte sind in einer gesonderten Zusammenstellung am Schluss der Ausgabenermittlung zusammenzustellen. Der Bruttoendbetrag der Ausgabenermittlung ist aufzurunden – bis zu einer Summe von 100.000 € auf volle 1.000 €, ab einer Summe von über 100.000 € in der Regel auf volle 10.000 €, ab einer Summe von 1.000.000 € auf volle 100.000 €.

Abschnitt 3: Beteiligung anderer Stellen

§ 17 Beteiligung von Stellen innerhalb und außerhalb der WSV

(1) Bei schwierigen fachtechnischen oder grundsätzlichen Fragestellungen von übergeordneter technischer, wirtschaftlicher oder ökologischer Bedeutung sind beim Aufstellen von Voruntersuchungen und Entwürfen in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), die

Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) sowie die jeweiligen Fach- und Bündelungsstellen der WSV zu beteiligen.

(2) Bei Entwürfen-HU für die Beschaffung von Wasserfahrzeugen ist die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Referat Schiffstechnik, zu beteiligen.

(3) Bei Entwürfen für die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die maritime Notfallvorsorge ist das Havariekommando zu beteiligen.

(4) Bei Entwürfen und Technischen Berichten für Maßnahmen des Kom-Netzes/Verkehrstechnik-Betriebsnetzes (VT-BN) der WSV sind die entsprechend zuständigen Organisationseinheiten der WSV zu beteiligen.

(5) Bei der Aufstellung von Entwürfen und Technischen Berichten sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsstelle) und bei Bedarf die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt zu beteiligen, damit die arbeitssicherheitstechnischen Aspekte frühzeitig in die Planung einfließen können. Bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sind zudem der Personalrat, die Vertretung der schwerbehinderten Menschen sowie der/die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen WSA zu beteiligen. Falls elektrotechnische Anlagen betroffen sind, ist die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) des WSA zu beteiligen.

(6) Soweit erforderlich, können auch andere Bundesanstalten, Bundesämter, Institute, Forschungs- und Versuchsanstalten sowie freiberuflich Tätige herangezogen werden. Bei der Einbindung freiberuflich Tätiger, insbesondere bei der Einbindung von Prüffingenieuren bzw. Prüffingenieurinnen unter Nutzung der Fachliste Prüffingenieure (FPI), sind die Vorgaben der VV-WSV 2104 zu beachten. Die FPI steht im IZW-Portal zur Verfügung.

(7) Soweit Behörden, Organisationseinheiten oder sonstige Stellen innerhalb der WSV nach vorstehenden Vorgaben aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Erlassen oder Verfügungen einzuschalten sind, so sind sie von Beginn an in dem vorgeschriebenen Umfang zu beteiligen. Bei der Entwurfsaufstellung durch Neubauämter und dgl. ist immer eine Beteiligung des nach Fertigstellung für die Unterhaltung und den Betrieb der betreffenden Maßnahme zuständigen WSA erforderlich. Die jeweiligen Beteiligungen sind entsprechend zu dokumentieren. Je nach Komplexität des zu erstellenden Bauwerks ist hier die Erarbeitung eines „Konzepts für Betrieb und Unterhaltung“ ergänzend zu den Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) sinnvoll. Die Erarbeitung erfolgt grundsätzlich durch den/die Entwurfsaufstellende/n.

§ 18 Betriebsgebäude

(1) Für Betriebsgebäude ist eine Bedarfsplanungsunterlage unter Beachtung der Arbeitsstättenverordnung aufzustellen. Die Bedarfsplanungsunterlage besteht insbesondere aus:

- Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,

- genehmigtem Stellenplan als Grundlage für den Raumbedarfsplan,
- Raumbedarfsplan und dem Anforderungsraumbuch (quantitative und qualitative Bedarfsanforderungen),
- Raumbedarfe für Lager, Werkstätten, Serverräume, VkZ-Revierräume etc. Diese sind anhand von maßstäblichen Stellskizzen eingehend zu begründen.

Die Bedarfsplanungsunterlage ist von der Mittelbehörde zu genehmigen.

(2) Die Bedarfsplanungsunterlage ist Grundlage der Voruntersuchung. Die Voruntersuchung ist der Mittelbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Nach Genehmigung der Voruntersuchung ist ein Entwurf-AU aufzustellen. Mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landes ist das entsprechende Zustimmungsverfahren nach Landesbauordnung durchzuführen. Die Ergebnisdokumentation ist dem Entwurf-AU beizufügen.

(4) Bei einer Hochbaumaßnahme mit einer Leistungsbeschreibung nach § 8 a ist nach Anlage 8 zu verfahren.

Abschnitt 4: Besonderheiten

§ 19 Ausgaben für Voruntersuchungen und Bauleitungsausgaben

(1) Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben des ständigen Personals sind bereits in Kapitel 1218 veranschlagt und werden über die VV-WSV 2107 nicht gesondert erfasst.

(2) Die durch die Planung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Ausgaben für Voruntersuchungen und die Bauleitungsausgaben sind

- Ausgaben für die Leistungen von freiberuflich Tätigen (u. a. Sachverständige),
- Ausgaben für maßnahmenbezogene Sachausgaben und Untersuchungen.

(3) Die Ausgaben gemäß § 19 (2), die vor Genehmigung des Entwurfs anfallen, sind nicht im Entwurf zu veranschlagen, soweit kein gesonderter Entwurf-HU für die Planungsphase nach § 7 a aufgestellt wird. Für Planungsleistungen über 1.500.000 € kann ein Planungs-HU aufgestellt werden.

(4) Die erforderlichen Ausgaben für freiberuflich Tätige (u. a. Sachverständige) sowie die maßnahmenbezogenen Sachausgaben und Untersuchungen, die nach der Genehmigung des Entwurfs anfallen, sind im Entwurf entsprechend den Zuordnungsregeln nach Anlage 7 zu veranschlagen.

§ 20 Überführt in § 8 a

§ 21 Besondere Regelungen für den Grundstücksverkehr

(1) Die auf Grund der §§ 63, 64 BHO bestehenden Regelungen im Liegenschaftswesen über die Berichterstattung und Zuständigkeiten beim Grundstücksverkehr bleiben von den in § 7 (1), § 8 (1) und § 10 enthaltenen haushaltsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen unberührt.

§ 22 Ausgaben für bildende Kunst am Bau

(1) Ausgaben für bildende Kunst am Bau sind in jedem Einzelfall mit der Obersten Bundesbehörde abzustimmen.

§ 23 Erster Spatenstich, Richtfest, Einweihung, Schiffstaufe, Stapellauf

(1) Veranstaltungen aus Anlass des ersten Spatenstichs, eines Richtfests, einer Einweihung, einer Schiffstaufe oder eines Stapellaufs sind nur vorzusehen, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme das rechtfertigen. Hierüber entscheidet die nach Anlage 1 genehmigende Behörde.

(2) In der Regel können nur Ausgaben für eine einfache Ausgestaltung der Veranstaltung veranschlagt werden. Die zu erwartenden Ausgaben sind unter sonstigen Bauausgaben zu veranschlagen und zu begründen.

§ 24 Nachtrag zu einem Entwurf-HU

(1) Der genehmigte Entwurf-HU ist grundsätzlich bindend. Bei einer erheblichen Abweichung vom genehmigten Entwurf-HU ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Abweichung ein Nachtrag zum Entwurf-HU aufzustellen und die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit sind rechtzeitig darzustellen. Eine Abweichung ist erheblich, wenn:

1. die Grundlagen des Entwurfs, z. B. die Verkehrsprognosen, die Linienführung, die Lage und wichtige Abmessungen der größeren Bauwerke, geändert wurden oder wesentliche ergänzende Maßnahmen erforderlich werden oder
2. die Überprüfung der Ausgabenermittlung ergibt, dass die im Entwurf-HU veranschlagten voraussichtlichen Gesamtausgaben um mehr als 15 v. H. überschritten sind oder perspektivisch auf der Grundlage eines Änderungsberichts überschritten werden.

(2) Bei Änderungen der Ausgabenermittlung ist der Vordruck 4a zu verwenden.

§ 25 Änderungen zu einem Entwurf-AU

(1) Der genehmigte Entwurf-AU ist grundsätzlich bindend. Bei einer erheblichen Abweichung vom genehmigten Entwurf-AU ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Abweichung ein Änderungsbericht zum Entwurf-AU aufzustellen. Eine Abweichung ist erheblich, wenn:

1. die bauordnungsrechtlich relevanten Grundlagen des Entwurfs, z. B. im Rahmen von Vergabeverfahren oder der Bauabwicklung, geändert werden sollen bzw. wesentliche ergänzende Maßnahmen erforderlich werden oder
2. die im Entwurf-AU veranschlagten voraussichtlichen Gesamtausgaben um mehr als 15 v. H. überschritten werden.

(2) Für die in § 25 (1) genannten Änderungen sind der genehmigenden Behörde Änderungsberichte zum Entwurf-AU vorzulegen. Die Ausgabenermittlung des genehmigten Entwurfs-AU ist mit Vordruck 4a zu aktualisieren. Ein gesonderter Änderungsbericht kann entfallen, wenn mit der von der Mittelbehörde einzuholenden Genehmigung (VV-WSV 2102, Teil 2 bzw. VV-WSV 2104, Teil 2) die Änderungen nach § 25 (1) begründet werden können. Diese Änderungen sind entsprechend Kapitel 3 dieser Vorschrift zu prüfen und zu genehmigen.

(3) Erhöht sich bei einer Änderung eines Entwurfs-AU, die nach § 4 (4) von der Unterbehörde aufgestellt und genehmigt wurde, die veranschlagte voraussichtliche Gesamtausgabe um mehr als 15 v. H., ist diese mit dem Änderungsbericht nach § 25 (1) bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

(4) Änderungsberichte oder Berichte nach § 25 (2) zum Entwurf-AU werden mit ihrer Genehmigung Bestandteil des Entwurfs-AU. Sie sind in der DVtU sowie die Datenbank für die Fachaufsicht nach § 30 (1) aufzunehmen.

§ 26 Auswirkungen eines Entwurfs-AU auf den Entwurf-HU

(1) Bei jeder Aufstellung oder Änderung der Entwürfe-AU sind zusätzlich die Auswirkungen auf den Entwurf-HU zu ermitteln. Erhöht sich die voraussichtliche Gesamtausgabe des Entwurfs-HU um mehr als 15 v. H., so ist ein Nachtrag zum Entwurf-HU gemäß § 24 aufzustellen.

(2) Erhöhen sich bei Aufstellung oder Änderung eines Entwurfs-AU die im Entwurf-HU für den betreffenden Entwurf-AU veranschlagten voraussichtlichen Ausgaben, so bedarf eine Erhöhung über 30 v. H. und mind. 6.000.000 € der formlosen schriftlichen Zustimmung der Obersten Bundesbehörde.

(3) Die erforderliche formlose Zustimmung der Obersten Bundesbehörde wird von der Mittelbehörde beantragt und muss vorliegen:

1. vor Ausschreibungen auf Grundlage des Änderungsberichts zum Entwurf-AU nach § 25 (1) (der Prüfbericht ist beizufügen).
2. im laufenden Vergabeverfahren auf Grundlage der Berichte nach § 25 (2).

Kapitel 3: PRÜFEN UND GENEHMIGEN DER ENTWÜRFE

§ 27 Prüfungsumfang

(1) Die Prüfung erstreckt sich entsprechend der Bearbeitungstiefe der vorgelegten Entwurfsunterlage auf die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie auf die Anforderung an die Sicherheit und Ordnung der geplanten Maßnahme. Es ist im Sinne des § 5 (1) zu prüfen, ob die Maßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Vorschriften erfüllt und in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Zu prüfen sind die im Entwurf getroffenen Festlegungen von Bedeutung.

(2) Im Rahmen der Prüfung kann sich die Einbindung von Stellen im Sinne von § 17 ergeben.

(3) Technische Berechnungen sind, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Randbedingungen, im Allgemeinen nur stichprobenweise zu prüfen. Liegt für die Berechnung die Prüfung einer Prüffingenieurin bzw. eines Prüffingenieurs vor, kann sich diese Prüfung auf die spezifischen Eingangswerte (z. B. Geometrie, Einwirkungen) beschränken.

(4) Berechnungen, deren rechnerische Richtigkeit bereits von der Unterbehörde festgestellt wurde, sind nicht nachzurechnen. Jedoch ist die Plausibilität der Ergebnisse zu prüfen. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Entwurfsprüfung Änderungen, so ist die rechnerische Richtigkeit der Angaben erneut festzustellen. Die Neufeststellung ist durch einen Vermerk „rechnerisch richtig hinsichtlich der Änderungen“ zu bestätigen (vgl. hierzu § 13 (6)). Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit erfolgt als Unterschrift in der DVtU.

(5) Änderungen kleineren Umfangs sind in der Prüfungsinstanz selbst vorzunehmen. Sie sind so auszuführen, dass die Ursprungsangaben lesbar bleiben. Bei größeren Änderungen ist die aufstellende Behörde mit der Überarbeitung zu beauftragen. Die Neuaufstellung eines Entwurfs ist nur zu fordern, wenn sich bei der Prüfung eine Änderung der ursprünglichen Grundlagen ergeben hat, ein grundsätzlicher Fehler festgestellt worden oder der Entwurf nicht prüffähig ist.

(6) Prüfungsbemerkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und an der betreffenden Stelle anzubringen. Unterstreichungen im Text sind nur auf das Hervorheben besonders wichtiger Darlegungen zu beschränken. Alle Änderungen durch Prüfungsbemerkungen sind auch in der Ausgabenermittlung und in den übrigen Anlagen zu berücksichtigen. Die Ausgabenermittlung ist neu aufzustellen, wenn sie durch die Änderungen unübersichtlich werden würde.

(7) Zur fachtechnischen Prüfung sind die Fachstellen und die Bundesanstalten im Rahmen der einschlägigen Erlasse heranzuziehen. Ihre Prüfung der Entwürfe erstreckt sich jeweils nur auf den bestimmten fachtechnischen Inhalt. Hierbei gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

(8) Bei der Prüfung der Entwürfe ist die/der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen. Die Beteiligung richtet sich nach den Vorgaben der VV-BHO zu § 9 BHO.

(9) Sofern Entwürfe-AU abschließend von der Unterbehörde genehmigt werden (vgl. § 4 (4)), hat die Prüfung und Genehmigung sinngemäß zu erfolgen.

(10) Die Prüfung der Entwurfsunterlage ist über einen durch die Prüferin bzw. den Prüfer zu erstellenden Prüfbericht zu dokumentieren und mit zur Genehmigung vorzulegen.

§ 28 Prüfungsverfahren

(1) Die Entwürfe für bauliche Maßnahmen sind durch einen sachkundigen Ingenieur bzw. eine sachkundige Ingenieurin, Entwürfe für Beschaffungen und Technische Berichte durch eine geeignete sachkundige Person mit mehrjähriger Berufserfahrung zu prüfen, die nicht an der Entwurfsbearbeitung beteiligt war. Die geeignete sachkundige Person unterliegt im Rahmen der Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen des Entwurfsaufstellers bzw. der Entwurfsaufstellerin.

(2) Die Prüfvermerke sind nach den Regeln der Zeichnungsbefugnis in der DVtU durch den Statuswechsel zu vollziehen. Der Erläuterungsbericht und die Ausgabenermittlung sind mit einem Prüfvermerk gemäß Anlage 6 zu versehen. Zeichnungen sind nach Anlage 5 im Schriftfeld mit dem Prüfvermerk zu versehen.

(3) Bei der finanziellen Beteiligung an Baumaßnahmen Dritter ist der Entwurf im Gesamten mit einem Prüfvermerk zu versehen.

(4) Werden im Rahmen der fachtechnischen Prüfung die Fachstellen, die Bundesanstalten oder Dritte hinzugezogen, lautet der Prüfvermerk „fachtechnisch geprüft“. Die Bescheinigung in der DVtU erfolgt als Unterschrift.

(5) Die/der Beauftragte für den Haushalt bescheinigt bei Entwürfen und Technischen Berichten ihre/seine Beteiligung nach den Vorgaben der VV-BHO zu § 9 BHO durch den Vermerk „§ 9 BHO wurde beachtet“ im Erläuterungsbericht und in der Ausgabenermittlung (siehe Anlage 6). Die Bescheinigung in der DVtU erfolgt als Unterschrift. Der Vermerk kann entfallen, wenn die/der Beauftragte für den Haushalt gleichzeitig die Genehmigung vollzieht. Bei der finanziellen Beteiligung an Baumaßnahmen Dritter ist der Entwurf im Gesamten mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

(6) Für die Prüfvermerke sowie Prüfbemerkungen sind folgende Farben zu verwenden:

Oberste Bundesbehörde:	rot
Mittelbehörde:	blau
Unterbehörden:	grün
Fachstellen:	violett

§ 29 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigungsvermerke sowie Genehmigungsbemerkungen sind nach den Regeln der Zeichnungsbefugnis in der DVtU durch den Statuswechsel zu vollziehen.

(2) Entwürfe erhalten am Schluss des Erläuterungsberichts und der Ausgabenermittlung einen Genehmigungsvermerk gemäß Anlage 6. Zeichnungen sind nach Anlage 5 im Schriftfeld mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen. Den Genehmigungsvermerk vollzieht die Behördenleitung oder deren bestimmte Vertretung. Anlage 6 ist zu beachten.

(3) Bei der finanziellen Beteiligung an Baumaßnahmen Dritter ist der Entwurf im Gesamten mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen.

(4) Für die Genehmigungsvermerke und -bemerkungen der Obersten Bundesbehörde, der Mittelbehörde und der Unterbehörden gilt § 28 (6) entsprechend.

(5) Bei Genehmigung der Ausgaben ist zu prüfen, ob unter Betrachtung aller maßgeblichen Aspekte angemessen aufzurunden ist.

(6) Mit der Genehmigung wird die Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme unter der Voraussetzung erteilt, dass Haushaltsmittel und Personal und erforderlichenfalls Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen.

§ 30 Datenbank für die Fachaufsicht

(1) Zur Steuerung und Wahrnehmung der Fachaufsicht ist von der Mittelbehörde eine Datenbank mit den folgenden Inhalten vorzuhalten:

- Bezeichnung des Entwurfs-HU mit Kapitel, Titel, Geschäftszeichen, Datum der Genehmigung und genehmigter Entwurfssumme sowie die dazugehörigen Nachträge.
- Bezeichnung der zugehörigen Entwürfe-AU und Änderungsberichte mit Kapitel, Titel, Geschäftszeichen, Datum der Genehmigung, genehmigter Entwurfssumme und Umsetzungszeitraum. Die voraussichtliche Gesamtausgabe des Entwurfs-HU ist regelmäßig zu aktualisieren.
- Bezeichnung der übrigen von der Mittelbehörde/den Unterbehörden genehmigten Entwürfe-AU und Änderungsberichte mit Kapitel, Titel, Geschäftszeichen, Datum der Genehmigung, genehmigter Entwurfssumme, zu veranschlagender Titel und Umsetzungszeitraum.

In dieser Datenbank sind entsprechende Leserechte für das BMDV vorzusehen.

**Erforderliche Entwurfsunterlagen für Investitionen in die Infrastruktur und Beschaffungen im Kapitel 1203
– Bau und Betrieb der Bundeswasserstraßen –**

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung ¹⁾	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Ausgaben <u>über</u> 50.000 € an Betriebsgebäuden ohne unmittelbaren Zusammenhang mit wasserbaulichen Anlagen	- bis 300.000 € - bis 3.000.000 € - bis 6.000.000 €	TB ²⁾ Entwurf-AU Entwurf-AU	WSA/WNA/ABVT GDWS ³⁾ GDWS ⁴⁾
712 01	Baumaßnahmen mit Ausgaben <u>über</u> 6.000.000 € an Betriebsgebäuden ohne unmittelbaren Zusammenhang mit wasserbaulichen Anlagen	- über 6.000.000 €	Entwurf-AU	GDWS ⁴⁾
780 01	Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Bestandserhaltung/Wiederherstellung/Rückbau der verkehrlichen Infrastruktur sowie • Ersatzmaßnahmen zur Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur (Maßnahmen <u>über</u> 6.000.000 €) sind vorab mit der Obersten Bundesbehörde abzustimmen 	- bis 1.000.000 € - bis 6.000.000 € - über 6.000.000 € Technische Berichte (TB) sind für folgende Maßnahmen ausreichend, auch wenn die Entwurfssumme 1.000.000 € überschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> • Nassbaggerarbeiten zur Wiederherstellung des Sollzustands • Lieferung und Einbau von Wasserbausteinen • Korrosionsschutzarbeiten ohne Eingriffe in die Bausubstanz 	TB ²⁾ Entwurf-AU Entwurf-AU	WSA/WNA/ABVT GDWS ³⁾ GDWS

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung ¹⁾	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
780 02	Ersatz-, Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € ⁵⁾ <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Neubaumaßnahmen sowie • Umbau- und Ersatzmaßnahmen, die über die bauliche Erhaltung hinausgehen mit Ausgaben <u>über</u> 6.000.000 € 	- bis 1.000.000 € - bis 6.000.000 € - über 6.000.000 €	TB ²⁾ Entwurf-AU Entwurf-HU ⁶⁾ Entwurf-AU	WSA/WNA/ABVT GDWS ³⁾ BMDV GDWS
780 04	Aus- und Neubau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen mit Ausgaben <u>über</u> 5.000 € sowie fahrradtauglicher Ausbau von Betriebswegen auf <u>Veranlassung der Kommune</u> an zusätzlicher Nutzung durch Radverkehr	- bis 500.000 € - über 500.000 €	TB ²⁾ Entwurf-AU	WSA/WNA GDWS ³⁾
780 05	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Maßnahmen zur ökologischen Weiterentwicklung an Bundeswasserstraßen mit Ausgaben <u>über</u> 5.000 € ^{5), 7)} <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Neubaumaßnahmen, • Umbau- und Ersatzmaßnahmen sowie • Erhaltungsmaßnahmen mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € im Einzelfall 	- bis 1.000.000 € - bis 6.000.000 € - über 6.000.000 €	TB ²⁾ Entwurf-AU Entwurf-HU ⁶⁾ Entwurf-AU	WSA/WNA GDWS ³⁾ BMDV GDWS ⁴⁾

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung ¹⁾	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
811 01	<p>Erwerb von Fahrzeugen ⁸⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Ersatzbeschaffungen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie • Umbau- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen bei <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Landfahrzeugen</u> und fahrbaren Arbeitsgeräten über 35.000 € 2. <u>Wasserfahrzeugen</u> über 75.000 € <p><u>Hinweis:</u> keine Entwurfsunterlagen für Inspektionen, Wartung und Reparaturen (Buchung ohne Wertgrenze bei Titel 514 01)</p>	<p><u>Landfahrzeuge:</u> Transportfahrzeuge und fahrbare Arbeitsgeräte</p> <p><u>Ersatzbeschaffung</u> bis200.000 € <u>Ersatzbeschaffung</u> über200.000 € <u>Erstbeschaffung</u> bis75.000 € <u>Erstbeschaffung</u> über75.000 €</p> <p><u>Wasserfahrzeuge:</u> einschl. Umbau-/Grundinstandsetzungsmaßnahmen</p> <p>- bis500.000 € - über500.000 €</p>	<p>TB Entwurf-AU TB Entwurf AU TB Entwurf-AU</p>	<p>WNA/WSA/HK/ABVT/ReeZ GDWS ³⁾ WNA/WSA/HK/ABVT/ReeZ GDWS ³⁾ WSA/WNA/HK/ReeZ GDWS ⁴⁾</p>
811 02	<p>Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die maritime Notfallvorsorge</p> <p>mit Ausgaben <u>über</u> 25.000 € im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Ersatzbeschaffungen, • Umbauten und Instandsetzungen <p><u>sowie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen <u>über</u> 75.000 € <p><u>Hinweis:</u> keine Entwurfsunterlagen für Inspektionen, Wartung und Reparaturen (Buchung ohne Wertgrenze bei Titel 521 04)</p>	<p>- bis500.000 € - über500.000 €</p>	<p>TB Entwurf-HU Entwurf-AU</p>	<p>WSA/HK/ReeZ BMDV GDWS ³⁾</p>
812 01	<p>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT)</p> <p>mit Ausgaben <u>über</u> 25.000 € im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Ersatzbeschaffung von Maschinen, Mess- und Kleingeräten für Betriebs- und Unterhaltungszwecke sowie • Ausstattung und Ausrüstungsgegenstände für Bauplanung und Bauüberwachung 	<p>Erst- und Ersatzbeschaffungen mit Ausgaben</p> <p>- bis100.000 € - über100.000 €</p>	<p>TB Entwurf-AU</p>	<p>WSA/ABVT/ReeZ GDWS ³⁾</p>

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung ¹⁾	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
812 02	<p>Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik</p> <p>mit Ausgaben <u>über</u> 25.000 € im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Ersatzbeschaffung von Anlagen und Ausrüstungsgegenständen sowie • Software für die <ul style="list-style-type: none"> ○ Fach-, Betriebs- und Steuertechniken ○ Informations-, Erfassungs- und Auswertetechnik 	<p>Erst- und Ersatzbeschaffungen mit Ausgaben</p> <p>- bis 100.000 €</p> <p>- über 100.000 €</p> <p>Beschaffung von Fach-IT</p>	<p>TB Entwurf-AU</p> <p>IT-Konzept</p>	<p>WSA/ABVT/ReeZ GDWS ³⁾</p> <p>GDWS</p>
821 01	<p>Ankauf von unbebauten Grundstücken</p> <p>mit Ausgaben <u>über</u> 5.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grunderwerbsmaßnahmen (auch bebaute Grundstücke), die für die Durchführung der Unterhaltungsaufgaben erforderlich sind und nicht mit Ersatzinvestitionsmaßnahmen zusammenhängen. • Grunderwerb für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, auch wenn eine ökologische Aufwertung nicht unmittelbar vorgesehen ist. <p><u>Hinweis:</u> Erforderliche Rückbaumaßnahmen sind über Titel 521 01 bzw. 780 01 abzuwickeln.</p>	<p>Grunderwerbsmaßnahmen mit Nebenentschädigungen</p> <p>- bis 250.000 €</p> <p>- bis 2.500.000 €</p> <p>- über 2.500.000 €</p>	<p>TB Entwurf-AU Entwurf-HU Entwurf-AU</p>	<p>WSA/WNA GDWS ³⁾</p> <p>BMDV GDWS ³⁾</p>

- 1) Sämtliche Werte sind Bruttoangaben.
- 2) Bei Maßnahmen mit bauordnungsrechtlicher Relevanz (vgl. Anlage 2) ist ein Entwurf-AU aufzustellen.
- 3) Genehmigung im Einzelfall durch WSA/WNA gemäß § 4 (4) nach vorangegangener Abstimmung mit der GDWS.
- 4) Der - Prüf- und Genehmigungsvermerk,
- die Genehmigungsverfügung sowie
- der Vordruck 1 der genehmigten Entwurfsunterlage und
- eine Übersicht über den jährlichen Mittelbedarf
ist der Obersten Bundesbehörde zur namentlichen Nennung und Ausgabendarstellung in den Erläuterungstabellen zum Haushalt zuzuleiten.
- 5) Planfeststellungsrelevante Maßnahmen sind der Obersten Bundesbehörde vorab formlos anzuzeigen.
- 6) Liegen für Wasserstraßenabschnitte oder für Dienste der Verkehrstechnik mit der Obersten Bundesbehörde abgestimmte Konzepte vor, können Entwürfe-AU ausreichend sein.
- 7) Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in der Zuständigkeit der WSV.
- 8) Für den Erwerb aller Land- und Wasserfahrzeuge sind Fahrzeug- und Gerätekonzepte aufzustellen und durch die Oberste Bundesbehörde zu genehmigen. Bei Ersatzbeschaffung von Dienst-Kfz. bis 3,5t zul. Gesamtgewicht reicht als Genehmigungsunterlage ein Vorausgutachten gemäß Nr. 12.2.1 Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes (HRB) ohne Kostengrenze.

**Beispiele für Baumaßnahmen und Beschaffungen nach § 4 (4) und § 10 (1)
unter Beachtung der Anlage 1**

- Unterhaltungsarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Anlage oder des Bauwerks, wie z. B.:
 - Unterhaltungsbaggerungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Soll- bzw. Regelprofils
 - Wiederherstellung des Sollprofils bei Böschungen
 - Lieferung und Einbau von Schüttsteinen
 - Wege- und Straßenbaumaßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands, soweit Abmessungen und Ausführungsart nicht wesentlich geändert werden, und kleine Um- und Neubaumaßnahmen ohne bauordnungsrechtliche Relevanz
 - Instandsetzung oder Erneuerung einzelner Anlagen- und Bauteile, soweit Abmessungen und Ausführungsart nicht wesentlich geändert werden
 - kleinere Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen an Hochbauten, die eines einfachen Standsicherheits- oder Brandschutznachweises bedürfen sowie an haustechnischen Anlagen
- Rückbaumaßnahmen ohne Relevanz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Korrosionsschutzarbeiten
- Kampfmittelsuche und -räumung
- Bau und Ersatz von Kabelanlagen (außerhalb von Dammstrecken)
- Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die keine Standsicherheitsnachweise erforderlich werden
- Beschaffung von Wasser- und Landfahrzeugen nach den mit dem BMDV abgestimmten Ausstattungskonzepten
- Beschaffung von Geräten und Ausstattungen
- Ankauf von unbebauten Grundstücken und Entschädigungen
- Maßnahmen der maritimen Notfallvorsorge

Maßnahmen, die statisch-konstruktiv einfach sind und keine Änderung der bisher genehmigten Bauweise darstellen (bspw. Böschungssicherungen), sind ebenfalls Maßnahmen ohne bauordnungsrechtliche Relevanz nach § 10.

Soweit Unsicherheiten dazu bestehen, ob die betrachtete Maßnahme unter die vorgenannten Aspekte fällt, ist dies mit der vorgesetzten Dienststelle abzustimmen und die Festlegung entsprechend aktenkundig zu machen.

Erläuterungen zur Aufstellung des Entwurfs-HU für die Planungsphase

Vorbemerkung

Um die Ausgaben für Infrastrukturprojekte – einschließlich der Ausgaben für die Planungsphase – vollständig und transparent abzubilden und herausgehobene Projekte bereits in der Planungsphase im Haushalt sichtbar zu machen, besteht nach § 7 a für Maßnahmen mit langen Planungsdauern und hohen Planungskosten die Möglichkeit, einen Entwurf-HU für die Planungsphase aufzustellen. Das Erfordernis ist mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

Für die nach VV-WSV 2107 erforderlichen Planungsschritte sind in der Regel vielfältige Untersuchungen und Planungsleistungen durch Dritte erforderlich, deren Ausgaben über einen Entwurf-HU für die Planungsphase erfasst werden können.

Gliederung des Entwurfs-HU für die Planungsphase

- Erläuterungsbericht
 - Kurze Beschreibung der Maßnahme
 - Beschreibung der wesentlichen Planungsleistungen mit Zuordnung zu den vorgesehenen Projektphasen
- Haushaltsmittel
 - Ausgabenaufstellung
 - voraussichtlicher Mittelabfluss
- Zeitplan
- Personalbedarfsermittlung für die Planungsleistungen
- Organisationsstruktur des Projekts
- Visuelle Darstellung des Baubedürfnisses

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nicht Gegenstand des Entwurfs-HU Planung, sondern Bestandteil der Voruntersuchung bzw. des Entwurfs-HU Bau.

Wird ein Entwurf-HU für die Planungsphase für die Darstellung im Haushalt aufgestellt, sollen darin in der Regel die folgenden Ausgaben veranschlagt werden. Nachstehende Auflistung ist je nach Erfordernis durch Weglassen einzelner Stichworte zu kürzen oder durch weitere Abschnittsbildungen sinnvoll zu ergänzen:

Ausgaben

a) Grundlagen für die Planung

- Gutachten und Untersuchungen
 - Baugrunduntersuchungen
 - Wasserstands- und Grundwasserbeobachtung
 - Strömungsmessungen
 - Baustoffuntersuchungen

- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen
- landschaftspflegerische Begleitpläne
- Ingenieurleistungen
 - Aufstellen der Entwürfe-AU
 - Erstellen der Vergabeunterlagen
 - Prüfindenieurleistungen

b) Bauvorbereitende Maßnahmen

- Beweissicherungsmaßnahmen
 - Beobachtungen, Vermessungen, Schwingungsmessungen
 - Wasser-/Grundwasserqualität
- Kampfmittelerkundungen sowie Kampfmittelräumungsmaßnahmen
- Altlastenerkundung und -beseitigung
- Vermessungstechnische Leistungen
 - Bauplanungsvermessungen
 - Kartenherstellung
 - Anfertigen von fotografischen Karten, Luftbildherstellung
- Grunderwerb
- Abgestimmte, vorziehbare A/E Maßnahmen

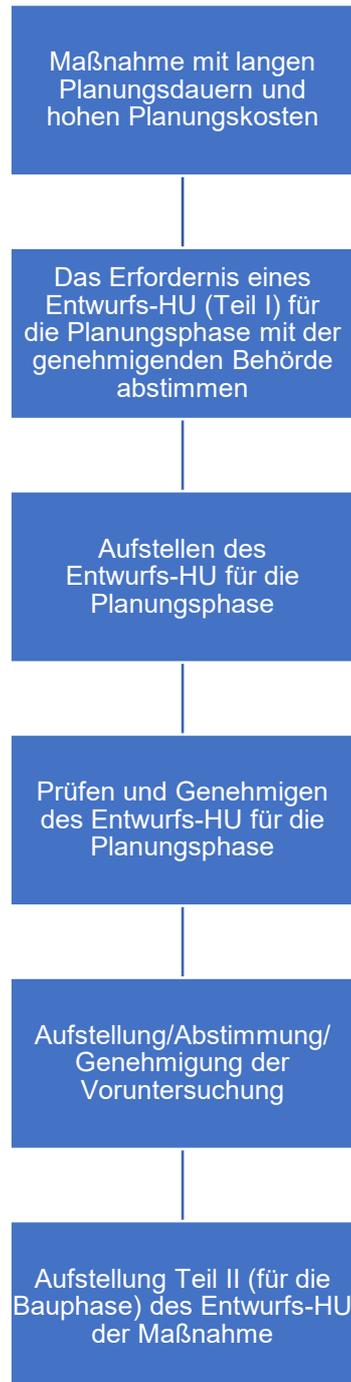
c) Sonstiges

- Öffentlichkeitsarbeit

Ergänzende Hinweise:

- Ein Entwurf HU-Planung kann bei Ausgaben für die Planung und bauvorbereitende Maßnahmen > 1.500.000 € aufgestellt werden. Der Entwurf wird jedoch erst bei Ausgaben > 6.000.000 € namentlich mit Ausgabendarstellung in den Erläuterungstabellen zum Haushalt sichtbar dargestellt.
- Gegebenenfalls zu erstellende Entwürfe-AU sind mit der genehmigenden Behörde abzustimmen. Im Regelfall sind dies Entwürfe für vorziehbare Baumaßnahmen wie z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Wird ein Entwurf HU-Planung aufgestellt, wird er für die Bauausführung um den Teil II ergänzt, der dann die Baumaßnahme in technischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht nach § 7 darstellt. So ist sichergestellt, dass die gleiche SAP-Ident-Nummer verwendet und nur ein HU für dieselbe Maßnahme im Haushalt geführt wird.

Ablauf (nachrichtlich):



Hinweise für Entwürfe-AU

Teil 1: Allgemeine Hinweise

Für die Entwürfe-AU nach § 8 werden folgende allgemeine Hinweise (*in kursiv*) gegeben. Falls ein Bestandteil für die betrachtete Maßnahme nicht relevant ist, bitte mit „entfällt“ kennzeichnen.

1. Erläuterungsbericht

- a. Veranlassung und Notwendigkeit
- b. Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Darstellung der Zweckmäßigkeit
 - *Beschreibung der geplanten Maßnahme einschließlich Erläuterung der Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung unter Berücksichtigung der Anlage 4 Teil 2 und unter Bezug auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Punkt 3*
 - *technische Konzeption bei Objekten des Maschinenwesens (bei Neu- und größeren Umbaumaßnahmen auf dem Gebiet der Schiffstechnik sind zu erbringende Zulassungs- und Abnahmezertifikate aufzuführen und mit den hierfür zuständigen Stellen abzustimmen)*
- c. Risikobetrachtung und -bewertung
 - *Identifizierung, Quantifizierung und Bewertung der relevanten Risiken sowie Darstellung der Konsequenzen und des Haushaltsmittelbedarfs für Maßnahmen zur Risikoverminderung und Risikobegrenzung*
- d. Organisation für die Durchführung der Maßnahme, Personaleinsatz/-bedarf
- e. Ergebnis der Ausgabenermittlung
- f. Aufteilung der Gesamtausgaben bei Maßnahmen mit Finanzierungspartnern
- g. Kreuzungs- und Finanzierungsvereinbarungen
- h. Belange der Wasserwirtschaft und Landeskultur
 - *Darstellung der potenziellen Auswirkungen in Bezug auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie*
 - *Würdigung des Denkmalschutzes*
- i. Belange der Umwelt
- j. Aspekte der Nachhaltigkeit
 - *Berücksichtigung/Auswirkungen des Klimawandels*
- k. Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - *Darstellung der baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen sowohl bei der Planung von Baumaßnahmen als auch bei der Koordinierung der Bauausführung (z. B. Bestellung SiGe-Koordinator nach RAB 30, Zeitpunkt für die Erarbeitung des SiGe-Plan nach RAB 31 sowie für die Unterlage für spätere Arbeiten nach RAB 32)*
- l. Belange der EU-Verordnung über Maschinenprodukte
 - *Erstellung der Risikobeurteilung als Grundlage zur späteren Erlangung der CE-Konformität*
- m. Belange der Informationssicherheit und Datenschutz
 - *Berücksichtigung der Belange der Informationssicherheit bei der Planung von anlagen- und verkehrstechnischen Maßnahmen*

- n. Belange der Öffentlichkeitsarbeit
 - o. Baugrund- und Grundwasserverhältnisse
 - p. technische Konzeption bei Objekten des Maschinenwesens/der Verkehrstechnik
 - q. Umfang und Art der Bereitstellung von Grundstücken
 - r. öffentlich-rechtliche Verfahren
 - *unter Darstellung von ggf. erforderlichen Bürgerbeteiligungen*
- Aufstellungs-, Prüf- und Genehmigungsvermerke siehe Anlage 6*

2. Ausgabenermittlung

- *Ausgabenermittlung nach Vordruck 3a*
- Aufstellungs-, Prüf- und Genehmigungsvermerke siehe Anlage 6*

3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

- *Wirtschaftlichkeitsnachweis mit Festlegung der durchzuführenden Erfolgskontrollen*

4. Übersichtsplan

5. Entwurfszeichnungen

- *Schriftfelder siehe Anlage 5*

6. Technische Berechnungen

7. Mengenberechnungen

8. Grunderwerbsunterlagen

9. Vermessungstechnische Leistungen für Bauplanung, Baudurchführung, Betrieb und Unterhaltung

- *Hier ist der vorgesehene Umfang der vermessungstechnischen Leistungen für Bauplanung, Baudurchführung sowie Betrieb und Unterhaltung darzustellen.*

10. Landschaftspflegerischer Begleitplan

11. Geotechnischer Bericht

- *Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen (einschl. Bewertung von mögl. Altlasten), Ergebnisse von historischen Erkundungen bzgl. Kampfmittelbelastung*

12. Naturschutzfachliche Gutachten

- *insbesondere Umwelt- und ggfs. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Beitrag und Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie*

13. Weitere Gutachten und Stellungnahmen

- *Gutachten und Stellungnahmen der Bundesanstalten, Fachstellen oder sonstiger Institutionen*

14. Bauzeiten- und Finanzierungsplan mit Darstellung des Bauablaufs

15. Beschreibung der Beweissicherungsmaßnahmen

- *Beschreibung von erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen, die über die üblichen Zustandsfeststellungen bei einer Baufeldübergabe hinausgehen*

Teil 2: Hinweise für bauliche Maßnahmen

Für die Bearbeitung der in § 8 dargestellten Entwurfsbestandteile werden zusätzlich folgende Hinweise gegeben. Die Inhalte sind in Abhängigkeit von der Baumaßnahme bauwerks- und anlagenspezifisch zu bestimmen.

Für Entwürfe-AU, die von der Mittelbehörde zu genehmigen sind, sind die notwendigen Inhalte vorab mit dem federführenden Prüfer/der federführenden Prüferin der Mittelbehörde abzustimmen.

Allgemein

- Hauptmaße und Höhenkoten der Anlage und der Bauteile
- maßgebende Wasser- und Grundwasserstände
- Trassierungsparameter, Klassifizierungen
- Zusammenstellung der maßgeblichen Einwirkungen im Lastenheft
- Nutzungsdauer
- Zustimmungen Dritter, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem planrechtlichen Verfahren ergeben
- Prüfberichte der Bundesanstalten und Fachstellen sowie von Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen soweit erforderlich
- Verkehrsführung/Verkehrsregelung für Straße und Wasserstraße während der Bauausführung
- Konzept Bauablauf zur Ermittlung von Zwangspunkten und erforderlichen Zwischenbauzuständen

Baugrund/Erdbau/Dämme/Baugruben/Gründungen/Spundwände/Verankerungen

- bei Tiefgründungen das System, die Pfahldurchmesser oder die Querschnittsflächen, die Längen, die Neigungen
- bei Spundwänden das System, die Schlosddichtung, Verlauf der Höhenkoten, der Wandkrone und des Spundwandfußes, die vorhandene Einbindelänge
- bei Verankerungen das System, die Abstände, die Höhenlage der Anschlüsse, die Neigung
- Baugrubenkonzept mit detaillierten Bauphasen und Bemessung
- Grundwasserabsenkung, Wasserhaltung, Betrachtungen zu möglichem Grundwasseraufstau infolge von neuen Spundwänden oder Baugruben, Drainagen/Entwässerungskonzepte
- Dammumriss- und Aufbau mit allen wesentlichen Angaben und Abmessungen, Durchdringungen
- Baugrundaushub, Massenverteilung, Umschlagstellen, Baugrund- und Baggermassenverbringungskonzept inkl. Entsorgungskonzept für belastete Böden
- Böschungs- und Sohlsicherungsarbeiten, Dichtungen

Massivbauten/Ausbauten/Hochbauten

- Geometrische Größen des Bauwerks und aller wesentlichen Konstruktionssteile
- Art und Güte der Baustoffe, der Expositionsklassen und der Festigkeitsklassen
- Geländer, Schutzeinrichtungen und Rettungsmittel
- Ausrüstungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bauwerke
- Entwässerungsanlagen mit Neigungsverhältnissen und Anschlüssen an bestehende Leitungen oder Gewässer
- Brandsicherheitsnachweis und Brandschutzkonzept, soweit erforderlich

- Wärme- und Schallschutznachweise, soweit erforderlich
- Barrierefreiheit
- Von der Mittelbehörde genehmigter Raumbedarfsplan für Büroräume bzw. ein Belegungs- und Funktionsplan für die übrigen Flächen
- alle für Hochbauten erforderlichen baurechtlichen Nachweise (z. B. Abstandsflächen und Zustimmungen nach LBO)
- alle für Hochbauten erforderlichen Nachweise für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (z. B. bautechnische Nachweise für Treppensteigungen und Brüstungen oder nach Arbeitsstättenverordnung)
- HLS-Fachplanungen (Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitärtechnik)
- PV-Anlagen
- raumakustische Planungen für Leitzentralen u. Ä.

Stahlbau/Stahlwasserbau/Ausrüstung/Korrosionsschutz

- Bau- und Funktionsbeschreibungen
- Anzahl der Lastspiele
- Wahl des Verschlusssystems (Tore, Betriebsverschlüsse)
- Wahl der Lagerungs- und Führungskonstruktion
- Wahl der Revisionsverschlüsse
- Wahl des Eis- und Geschwemmselfreihaltungssystems
- Anordnung der Baugruppen im Bauwerk
- Kenndaten und Schnittstellen zu Bau- und Anlagentechnik
- Ausrüstung (Krananlagen usw.)
- Maßnahmen für den aktiven und passiven Korrosionsschutz

Maschinenbau

- Wahl des Antriebssystems für Verschlüsse (elektromechanisch, hydraulisch)
- Beschreibung der Baugruppen
- Anordnung des Antriebssystems
- Lastenheft bezüglich der Antriebsleistung, Parametern wie Lastspielen und Werkstoffen
- Vorbemessung Gesamthub/Antriebskräfte/Antriebsleistung
- Wahl des Stoßschutzsystems mit Beschreibung der Funktionsweise und gegebenenfalls von der DIN 19703 abweichende Festlegungen zur Energieumwandlung
- Angaben zum Geschwemmsel- und Eisfreihaltungssystem (z. B. Luftsprudelanlagen, Rührwerke)
- Angaben zu Hebezeugen und Lenzpumpen
- ggf. Beschreibung Pumpwerk mit allen relevanten Angaben für den Bau
- Platz- und Raumbedarf unter Berücksichtigung von Betrieb, Unterhaltung und dem Austausch defekter Bauteile
- Angaben zu sonstigen maschinentechnischen Anlagen für den Betrieb der Anlagen (z. B. Entwässerung für Betriebsräume oder Verholanlagen)
- Dokumentation der Anwendung des Leitfadens Maschinensicherheit

Elektro-/Steuerungs- und Nachrichtentechnik (Anlagen- und Verkehrstechnik)

- Lastenheft¹ für nachfolgende Inhalte:
 - Übersichtspläne Elektro-, Steuerungs- und Nachrichtentechnik
 - Energieeinspeisung (Hausanschluss, Trafostation, Stromaggregate)
 - Verteilungen einschl. Steckdosenverteiler
 - Elektrische Installation
 - Automatisierung/Fernbedienung (Schleusen-, Wehr-, Pumpwerksteuerung etc.)
 - Betriebspegelmessanlage
 - USV-Anlagen
 - Beleuchtungsanlagen für Schleusen bzw. des Bauwerks einschließlich Betriebswege etc.
 - Innenbeleuchtung einschl. Berechnungen (insbesondere für Wartenräume in Leitzentralen und zentrale Bedienstände)
 - Lichtsignalanlagen, Einfahrtshilfen etc.
 - Wechselsprech- und Lautsprecheranlagen
 - Kameraanlagen
 - Meldeanlagen
 - Nautischer Informationsfunk
 - AIS
 - Melde- und Informationssystem für die Binnenschifffahrt (z. B. NaMIB)
 - Erdung, Blitzschutz und Potentialausgleichsanlage
 - Gewässerkundliche Pegelmessanlagen
 - Kathodischer Korrosionsschutz
 - Kommunikationstechnische Anlagen (VT-BN oder Kom-Netz, Übertragungstechnik, Vermittlungstechnik, Telefonie)
 - IT-Technik (Büro-IT)
 - Informationssicherheit für die verwendeten Systeme und Komponenten (Anwendung des BSI-Standard 200-2)
- Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 ArbSchG, Beurteilung der Arbeitsbedingungen, in einem Brandschutzkonzept (auch bei Erneuerung elektrischer Betriebsräume)
- Dokumentation und Begründung der beabsichtigten Abweichungen vom Leitfaden Automatisierung und Fernbedienung

Sonstiges

- Ersatzteile (Stahlwasserbau, Maschinenbau, Elektrotechnik)
- Konzepte für die Belange des Betriebs und der Unterhaltung (Instandhaltungs- und Logistikkonzept) wie Zugänglichkeiten für Wartungsarbeiten/Montagen/Demontagen (auch in Gebäuden), Kranstandorte, Festlegung der Ersatzteilverhaltung (Maschinenbau, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik), Festlegung von Lagerplätzen für nicht ständig genutzte Bauteile
- Funktionsproben und Probetrieb
- Schifffahrts- bzw. funktionsbedingte Anlagen: z. B. Leitwerke, analoge Signalanlagen und Einrichtungen zur Nutzerbedienung
- Verkehrskonzepte, wenn erforderlich

¹ Mit mindestens den funktionalen Anforderungen und Meilensteinen.

Schriftfeld auf Zeichnungen

Die jeweils aktuelle Version wird in den auf dem IZW-Portal bereitgestellten digitalen Versionen der VV-WSV 2107, VV-WSV 2110, VV-WSV 2116 und der RiDaLi unmittelbar ersetzt.

Bemerkungen:

1. Das Schriftfeld ist modular aufgebaut. Je nach Planungs- bzw. Ausführungsstand werden Module zu einem Schriftfeld zusammengesetzt. Für Entwurfszeichnungen sowie Ausführungs- und Bestandszeichnungen sind entsprechende Beispielschriftfelder dargestellt.
2. Die Entwurfs-/Ausführungszeichnung wird erst nach der Bescheinigung „Übereinstimmung mit der Ausführung“ zur Bestandszeichnung.
3. Ist ein WNA oder eine Fachstelle die durchführende Dienststelle, so wird die Bezeichnung des übernehmenden WSA erst bei Übergabe des Objektes eingetragen.
4. Die Organisationsbeschriftung mit der Verschlüsselung entspricht der Anlage „Beschreibung der Metadaten“ der VV-WSV 2116 - Baubestandswerk – sowie den Erfordernissen der DVtU. Die Org.-Leiste ist erst bei Übergabe des Objektes an das übernehmende WSA auszufüllen.
5. Die Größe des Schriftfeldes ist der Zeichnung anzupassen. Für DIN A 4 und DIN A 3 Zeichnungen der Elektrotechnik können die einzelnen Schriftfeldmodule am unteren Zeichnungsrand platziert werden.

Der modulare Aufbau des Schriftfeldes sowie die Beispiele für die Entwurfszeichnungen sowie Ausführungs- und Bestandszeichnungen sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

Modularer Aufbau des einheitlichen WSV-Schriftfeldes

Der Aufbau der Schriftfelder erfolgt modular.

Die fachliche Notwendigkeit der Anwendung von als „optional“ gekennzeichneten Modulen ist entsprechend dem Zeichnungsinhalt festzulegen. Diese Module können gegebenenfalls entfallen.

Die Reihenfolge der Module ist entsprechend der Modulnummer aufsteigend festgelegt.

Nr.	Bezeichnung (Kurzform)	Planung	Ausführung/ Bestand	Höhe [mm] (B=180 mm)
10	Basisschriftfeld	V	V	107
10-PF	Basisschriftfeld für Planfeststellung	V ¹⁾		107
20	Zeichnung Dienststelle	V ²⁾	-	25
21	Vermerk der Zeichnerin/des Zeichners/des Ing.-büros		0	50
22	Aufgestellt Dienststelle	V	-	25
30	Prüfung und Genehmigung Unterbehörde	V ³⁾	-	50
31	Prüfung und Genehmigung Mittelbehörde		-	50
32	Prüfung Mittelbehörde / Genehmigung Oberste Bundesbehörde		-	50
40	Raum für Projektbezeichnung	0	0	50
50	Ausführungs- und Prüfvermerke	-	V	120
60	Änderungsindex	-	0	38
Verbindlichkeit: V = vorgeschrieben, 0 = optional ¹⁾ für Planfeststellungsunterlagen ²⁾ Modul 20 oder 21 ³⁾ nach VV-WSV 2107 §§ 4, 28, 29 Modul 30, 31 oder 32				

Modul 10 – Basisschriftfeld

		< Projektphase *) >									
		Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **) <Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt>									
OrgEinh	AB	BWaStr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt-	ZK	OB	
Amt		Nr						Teil			
Objektbenennung Objektteil Einzelheit											
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				(SAP) Ident-Nr.			Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
Datum				Zeichnung Nr.			Maßstab		DVtU-Index		
Unterschrift, Funktion											

- *) Planungs- bzw. Ausführungsphase (z. B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU, Ausführungszeichnung...
- ***) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung (hierfür kann das Modul 10 PF der Zellbibliothek verwendet werden)

Modul 20 – Zeichnung Dienststelle

Zeichnung	Unterschrift Im Auftrag	Amts-/Dienstbezeichnung
bearbeitet <Datum>	<Name>	<Bezeichnung>
gefertigt <Datum>	<Name>	<Bezeichnung>

- *) gefertigt: Unterschrift des Zeichners/der Zeichnerin],
- bearbeitet: Unterschrift des/der fachlich verantwortlichen Beschäftigten

Modul 31 – Genehmigung Mittelbehörde

Genehmigt <Ort>, den Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	<Datum>	Unterschrift Im Auftrag <genehmigt von>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>
Geprüft <Ort>, den Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	<Datum>	Unterschrift Im Auftrag <geprüft von>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>

Modul 32 – Genehmigung Oberste Bundesbehörde

Genehmigt <Ort>, den Bundesministerium für Digitales und Verkehr	<Datum>	Unterschrift Im Auftrag <genehmigt von>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>
Geprüft <Ort>, den Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	<Datum>	Unterschrift Im Auftrag <geprüft von>	Amts-/Dienstbezeichnung <Bezeichnung>

Modul 40 – Raum für Projektbezeichnung

	<Pr.-Nr.> <Raum für Projektname> <Raum für Projektbezeichnung> <Raum für Projektbeschreibung (1)> <Raum für Projektbeschreibung (2)>
--	--

Beispiele

P1 - Planungsphase (nur Pflichtfelder) - nicht maßstäblich!

Genehmigt		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
Geprüft		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
Aufgestellt		Unterschrift		Amts-/Dienstbezeichnung						
Zeichnung bearbeitet gefertigt		Unterschrift Im Auftrag		Amts-/Dienstbezeichnung						
 < Projektphase *) > Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **) WSV.de <Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:		(SAP) Ident-Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation				
Datum		Unterschrift, Funktion		Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		

*) Planungs- bzw. Ausführungsphase (z. B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU, Ausführungszeichnung...)

**) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

P2 - Planungsphase (mit Pflichtfeldern und optionalen Feldern) – nicht maßstäblich!

Genehmigt				Unterschrift Im Auftrag			Amts-/Dienstbezeichnung			
Geprüft				Unterschrift Im Auftrag			Amts-/Dienstbezeichnung			
Aufgestellt				Unterschrift			Amts-/Dienstbezeichnung			
Zeichnung gefertigt / bearbeitet (Datum, Name)				Vermerk des bearbeitenden Ingenieurbüros						
				Zeichnung geprüft						
 < Projektphase *) > Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt **) <Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektIdentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				(SAP) Ident-Nr.		Blatt-Nr.		DVtU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVtU-Index		
Datum		Unterschrift, Funktion								

*) Planungs- bzw. Ausführungsphase (z. B. Entwurf-HU, Planfeststellung, Entwurf-AU, Ausführungszeichnung...)

**) Bezeichnung „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ entfällt in der Planfeststellung

A1 - Ausführungsphase/ Bestandszeichnungen (nur Pflichtfelder) – nicht maßstäblich!

Zur Ausführung bestimmt mit Hinweis auf:		Bauaufsichtlich genehmigt								
_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion		_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion								
Sachbearbeitung beim Auftraggeber		Prüfingenieur/Prüfingenieurin								
_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion		_____ Ort, Datum Unterschrift, Funktion								
Raum für Vermerke der ausführenden Firma										
 < Ausführungsphase *) > Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt <Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt>										
OrgEinh Amt	AB	BWaStr Nr	ZB	Kilometer	S	OArt	ObjektidentNr.	Objekt- Teil	ZK	OB
Objektbenennung										
Objektteil										
Einzelheit										
Die Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt:				(SAP) Ident-Nr.		Blatt-Nr.		DVTU-Identifikation		
				Zeichnung Nr.		Maßstab		DVTU-Index		
Datum				Unterschrift, Funktion						

*) Ausführungsphase (z. B. Ausführungszeichnung, Bestandszeichnung)

Hinweise für Bearbeitungs-, Aufstellungs-, Prüf- und Genehmigungsvermerke

Die Bearbeitungs- und Aufstellungsvermerke sind unter Beachtung des § 13 wie folgt im Dokument darzustellen:

Bearbeitet:

<WSA/WNA>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname> (Statuswechsel DVtU)
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Aufgestellt:

<WSA/WNA>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname> (Statuswechsel DVtU)
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Die Prüf- und Genehmigungsvermerke (inkl. Vermerke § 9 BHO) sind unter Beachtung der §§ 28 und 29 folgendermaßen zu dokumentieren:

Fachtechnisch geprüft:

<Fachstelle/Bundesanstalten>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname> (Unterschrift DVtU)
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Geprüft:

<WSA/WNA/GDWS>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname> (Statuswechsel DVtU)
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

§ 9 BHO wurde beachtet:

Für den Beauftragten für den Haushalt
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname> (Unterschrift DVtU)
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Genehmigt:

<WSA/WNA/GDWS/BMDV>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname> (Statuswechsel DVtU)
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Für die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit am Ende der Ausgabenermittlung sowie der Mengenermittlung gilt:

Rechnerisch richtig:

<WSA/WNA>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname> (Unterschrift DVtU)
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Rechnerisch richtig hinsichtlich der Änderungen:

<GDWS/BMDV>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname, Nachname> (Unterschrift DVtU)
.....
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

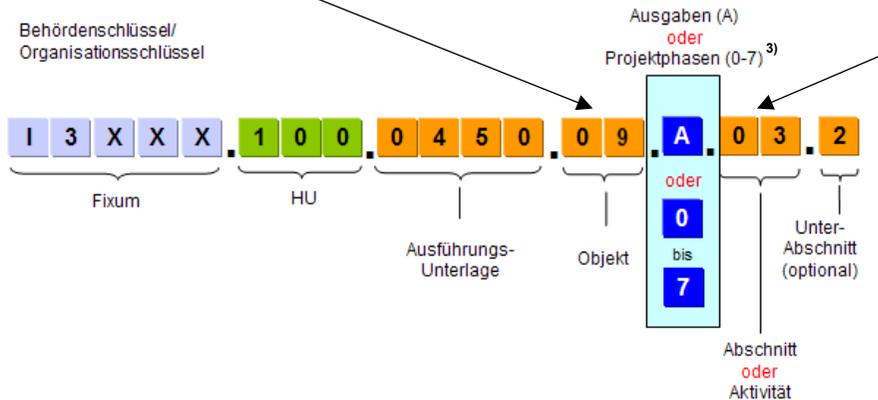
**Buchungsabschnitte der WSV-Kosten- und Leistungsrechnung (I-Struktur)
für die Gliederung der Ausgabenermittlung**

Obj.-Nr.	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	30	96	97	98	99
Objekte ¹⁾	Gewässerbett	Kanalbrückenanlagen	Talsperrenanlagen	Wehranlagen	Speisungspumpwerkanlagen	Sperwerkanlagen	Hochwassersperrior- und Sicherheitstoranlagen	Schiffsschleusenanlagen	Schiffshebewerksanlagen	Bootsgassen- und Bootsschleppanlagen	Hafenanlagen	Schifffahrtsanzeigeranlagen	Lichtsignal- und Leuchfeueranl., feste und schwimmende visuelle Schifffahrtszeichen	Funktechnische Sensor- und Einwirkanlagen sowie verkehrssteuernde Zentralanlagen	Überführungsanlagen	Tunnel- und Unterführungsanlagen	Durchlass- und Dükeranlagen	Schöpferksanlagen	Wasserkraftanlagen	Kommunikationsnetz der WSV	Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen	Fischpässe	Hydrologische Messstellen	Hochbauten	Landfahrzeuge	Geräte sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände

Die **Ausgabenermittlung** ist gemäß den objektabhängigen Buchungsabschnitten für Investitionsmaßnahmen der WSV (I-Struktur) zu gliedern und mit dem Vordruck 3a vorzulegen. Derzeit werden von der GDWS Kostenstrukturen für die einzelnen Objektarten erarbeitet. Mit diesen ist Vordruck 3b zu verwenden. Diese Gliederung wird über das zur Verfügung gestellte Formular automatisch in die Abschnitte der I-Struktur (Vordruck 3a) überführt. Für die Vordrucke 4a und 4b gilt dieses analog.

Solange diese Kostenstrukturen noch nicht vorliegen, sind für die **Voruntersuchung und den Entwurf-HU** den Abschnitten der I-Struktur die in den Hinweisen zur Ausgabenermittlung dargestellten Kosten zuzuordnen und entsprechend darzustellen.

Ist für die **Ausgabenermittlung für den Entwurf-AU** diese Gliederungstiefe für eine präzise und nachvollziehbare Ermittlung der Gesamtausgaben des Entwurfs-AU nicht ausreichend (insbesondere bei Maßnahmen im Anlagenbau), ist bis zur Vorlage der jeweiligen Kostenstrukturen zunächst eine Ausgabenberechnung mit Gliederung nach den Standardleistungskatalogen oder Standardleistungsbüchern (VV-WSV 2102, Teil 5, Anlage 1-B) voranzustellen und anschließend in die vorgegebene Gliederung nach I-Struktur zu überführen.



Abschnitte²⁾

01	Einnahmen
02	Grunderwerb/Entschädigungen
03	Rechtsangelegenheiten des Verdingungsw.
04	Sonst. öffentl.-/privatrechtl. Angelegenh.
05	Vorhalten des Kartenwerks
06	Betrieb der Anlagen
07	Presse-, Medien-, Öffentlichkeitsarbeit
08	Untersuchungen/Versuche/Gutachten/Berat.
09	Übr. sonst. sowie nichtauf. Bauausgaben
10	Kampfmittelräumung
11	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Objektabhängige Buchungsabschnitte	
97	bisherige Ist-Ausgabe bei lauf. Maßn.
98	Infrastruktur für Dritte
99	Ist-Ausgabe bei fertiggestellten Maßn.

Fußnoten:

- 1) Gemäß VV-WSV 1102 Objektkatalog.
- 2) Abschnitte gemäß [Zuordnungsregeln inkl. Kontierungshinweise](#).
- 3) Für die Ausgabenermittlung nach VV-WSV 2107 sind Projektphasen nur in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit dem BMDV (Entwurf-HU) bzw. der GDWS (Entwurf-AU) zu verwenden.

Hinweise zur Ausgabenermittlung (Voruntersuchung und Entwurf-HU)

Abschnitt	
01 Einnahmen	<p>Kosten- bzw. Ausgaben schätzung anhand der Zuordnungsregeln inkl. Kontierungshinweise</p> <p><i>Kosten bzw. Ausgaben müssen für Voruntersuchung und Entwurf-HU nicht im Einzelnen ausgewiesen werden</i></p>
02 Grunderwerb/Entschädigungen	
03 Rechtsangelegenheiten des Verdingungsw.	
04 Sonst. öffentl./privatrechtl. Angelegenh.	
05 Vorhalten des Kartenwerks	
06 Betrieb der Anlagen	
07 Presse-, Medien-, Öffentlichkeitsarbeit	
08 Untersuchungen/Versuche/Gutachten/Berat.	
09 Übr. sonst. sowie nichtauft. Bauausgaben	
10 Kampfmittelräumung	
11 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Objektabhängige Buchungsabschnitte	<p>Kosten- bzw. Ausgaben schätzung anhand der Kontierungshinweise. Für Objekte 02-12, 16-20, 30, 97 unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschließung des Baugeländes - Erd- und Dichtungsmaßnahmen - Nassbagger- und Spülfeldarbeiten - Regelungs- und Ufersicherungsmaßnahmen, Sohlsicherungen - Spundwandarbeiten, Verankerungen - Beton- und Stahlbetonarbeiten - Stahlbau einschl. Korrosionsschutz - Antriebs- und Steuerungstechnik - Ausstattungen und Ausrüstungen (wie Beleuchtungsanlagen usw.) - Gebäude des Außenbereichs <ul style="list-style-type: none"> • Rohbau • Ausbau • Technische Ausrüstung • Freianlagen - Nachrichtentechnische Anlagen/Einrichtungen - Sonstige Bauleistungen <p><i>Kosten bzw. Ausgaben müssen für Voruntersuchung und Entwurf-HU nicht im Einzelnen ausgewiesen werden.</i></p>
97 Bisherige Ist-Ausgabe bei laufenden Maßnahmen	<p>Kosten- bzw. Ausgaben schätzung anhand der Zuordnungsregeln inkl. Kontierungshinweise</p> <p><i>Kosten bzw. Ausgaben müssen für Voruntersuchung und Entwurf-HU nicht im Einzelnen ausgewiesen werden.</i></p>
98 Infrastruktur für Dritte	
99 Ist-Ausgabe bei fertiggestellten Maßnahmen	

Unterlagen für Hochbaumaßnahmen mit einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm

Im Falle eines begründeten Vorgehens nach § 8 a gilt für Hochbaumaßnahmen nach § 18:

Die Voruntersuchung umfasst:

- Erläuterungsbericht
- Stellen- und Raumbedarf in ggf. fortgeschriebener Fassung
- Raumbedarfe für Lager, Werkstätten, Serverräume, Revierräume etc. (diese sind anhand von maßstäblichen Stellskizzen eingehend zu begründen)
- Varianten Sanierung, Sanierung mit Erweiterungsbau, Neubau mit monetärer Bewertung (Grobkosten) (diese sind nur durchzuführen, sofern es Varianten zur baulichen Realisierung gibt)
- Kostenschätzung für Varianten auf Grundlage von Kostenkennwerten (die ermittelten Kosten der Vorzugsvariante werden in Vordruck 3a erfasst)
- Variantenbetrachtung (hierbei müssen bekannte Aspekte des Baugrunds, möglicher Schadstoffbelastung und Kampfmittel Berücksichtigung finden)
- Bauzustandsbewertung (evtl. durch fachkundiges Personal im Amt)
- alternativer Standort
- Geschossigkeit
- Zeitansätze und Fristen

Die Voruntersuchung ist von der Mittelbehörde zu genehmigen.

Nach Genehmigung ist für die Vorzugsvariante zwingend ein Boden-, Schadstoff- und Kampfmittelgutachten in geeignetem Umfang bis spätestens zur Veröffentlichung der Vergabeunterlagen, wenn möglich zur Aufstellung des Entwurfs-AU, vorzulegen.

Der Entwurf-AU umfasst:

- Deckblatt Entwurf-AU (Vordruck 1)
- Erläuterungsbericht
- Ausgabenberechnung (Vordruck 3a)
- Baukostenermittlung
- Betriebskostenermittlung
- Ergebniszusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Verteilung der Baukosten und Betriebskosten PBB-Modell
- Stellen- und Raumbedarfsplan, ggf. fortgeschriebene Fassung
- Raumbuch (mit Ausstattung, Anschlüssen usw.)
- Funktionale Leistungsbeschreibungen (FLB) Planen und Bauen
- Funktionale Leistungsbeschreibungen (FLB) Betrieb
- BNB-Zielvereinbarungstabelle
- Modellberechnung Klimaneutralität
- Lageplan
- Grundstücksplan mit Baufeld
- Rahmenterminplan

Der Entwurf-AU ist durch die Mittelbehörde zu genehmigen.

Die Maßnahmen, die namentlich im Haushaltsdruckstück darzustellen sind, sind dem BMDV vor Beginn der Maßnahme zur Einwerbung in den Haushalt vorzulegen.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

.....
(Aufstellende Dienststelle)

Haushalt des

.....

Haushaltsjahr

Maßnahmen nach dem Entwurf-HU¹

Kapitel Titel

.....

Voruntersuchung Entwurf-HU/AU Nachtrag zum Entwurf-HU Änderungsbericht zum Entwurf-AU

(SAP)¹ Ident-Nr.

für

.....
.....
.....

Aufgestellt:, den GeschZ

Geprüft und genehmigt:, den GeschZ

Genehmigt:, den GeschZ

Der genehmigte Entwurf-HU/AU ist ¹

1. im Endbetrag festgestellt auf€
(Preisstand vom))

2. ergänzt durch genehmigten Nachtrag/Änderungsbericht
Nr. vom um€ auf€
(Preisstand vom))

ergänzt durch genehmigten Nachtrag/Änderungsbericht
Nr. vom um€ auf€
(Preisstand vom))

ergänzt durch genehmigten Nachtrag/Änderungsbericht
Nr. vom um€ auf€
(Preisstand vom))

3. ersetzt durch den neu aufgestellten und genehmigten Entwurf-HU/AU
vom mit dem Endbetrag von€
(Preisstand vom))

¹ Nicht für Voruntersuchungen auszufüllen.

Haushaltsunterlage IT-Maßnahme

Hinweise für die Aufstellung eines IT-Konzepts als Haushaltunterlage für Fach-IT nach Titel 81202

Soweit aufgrund der geltenden Zuordnungsregelung die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für neue IT-Maßnahmen oder deren Ersatzbeschaffungen im Kapitel 1203 erfolgt, gelten die nachfolgenden Grundsätze für die haushaltsrechtliche Vorbereitung der Maßnahmen. Es gelten die in Anlage 1 genannten Wertgrenzen.

Für die Erstellung von Haushaltsunterlagen ist nach diesem Vordruck zu verfahren. Die Darstellungstiefe ist dem Umfang der Maßnahme anzupassen.

Die IT-Konzepte, die namentlich im Haushaltsdruckstück zu nennen sind (ab Gesamtausgaben i. H. v. 125.000 €) sind der Obersten Bundesbehörde vor Beginn der Maßnahme zur Einwerbung in den Haushalt vorzulegen.

Bei der Erarbeitung des IT-Konzepts kann bei den einzelnen Punkten auf separate Konzepte verwiesen werden, soweit diese vorliegen.

Die in § 13 getroffenen Regelungen zu den Aufstellungs- und Bearbeitungsvermerken sowie die in den §§ 28 und 29 zu den Prüf- und Genehmigungsvermerken werden durch das hier vorgegebene Muster abgebildet.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Haushaltsunterlage IT-Maßnahme

Nr. <xxx>

<Bezeichnung der Maßnahme>

IT-Konzept

Aufgestellt von: <WSA/WNA>

Haushaltsjahr: <Jahr>

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung der Maßnahme	4
2	Zielsetzung.....	4
3	Konzeption	4
4	Bedeutung für die WSV	4
5	Einordnung in die IT-Strategie	4
6	IT-Sicherheit und Datenschutz	4
7	Barrierefreiheit	4
8	Betrieb.....	4
9	Beteiligte	5
10	Kostenschätzung	5
11	Wirtschaftlichkeit.....	5
12	Zeitplanung	5
13	Anlagen.....	6

1 Beschreibung der Maßnahme

< Text... >

2 Zielsetzung

< Erläuterung der mit der Maßnahme verfolgten Ziele. >

3 Konzeption

< Beschreibung des geplanten Vorgehens zur Umsetzung der Maßnahme. Im Fall von vorliegenden Fachkonzepten kann auf diese verwiesen werden. Sie sind in diesem Fall als Anlage beizufügen. >

4 Bedeutung für die WSV

< Erläuterung des Beitrags der Maßnahme für die Aufgabenerledigung der WSV. >

5 Einordnung in die IT-Strategie

< Erläuterung, wie sich die Maßnahme in die IT-Strategie der Behörde einordnet, z. B. durch konkrete Referenzierung entsprechender Strategiedokumente. >

6 IT-Sicherheit und Datenschutz

< Erläuterungen zu den wesentlichen Aspekten der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, die im Rahmen der Maßnahme von Bedeutung sind. >

7 Barrierefreiheit

< Erläuterungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit, soweit relevant. >

8 Betrieb

< Darstellung der vorgesehenen Betriebsstrukturen, z. B. Regelungen zur Verfahrenszuständigkeit. >
< Soweit die Maßnahme unter Beteiligung des Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) und/oder weiterer Behörden realisiert wird, sind hier entsprechende Erläuterungen zur Rollenverteilung zu machen. Sollte die Maßnahme die Nutzung einer Serverinfrastruktur erfordern, die nicht beim ITZ-Bund betrieben wird, sind die hierfür relevanten Gründe zu erläutern. >

9 Beteiligte

< Darstellung der Beteiligungserfordernisse im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme, soweit erforderlich (z. B. Mitbestimmungstatbestand nach Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)). >

10 Kostenschätzung

< Die geschätzten Ausgaben der Maßnahme sind titelbezogen in der vorgegebenen Tabelle zu erfassen. >

Haushaltsstelle	Gesamt- ausgaben	[Jahr 1]	[Jahr 2]	[Jahr 3]	[Jahr 4]
812 02					
Nachrichtlich:					
511 01					
521 05					
547 01					

11 Wirtschaftlichkeit

< Der Wirtschaftlichkeitsnachweis ist in geeigneter Form unter Beachtung der Anlage zur VV Nr. 2.3 zu § 7 BHO (Arbeitsanleitung Einführung in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) zu dokumentieren. Soweit der Nachweis nicht in Form einer gesonderten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt, ist zu erläutern, aus welchen Gründen dies nicht erforderlich ist.

Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von IT-Maßnahmen soll ein Betrachtungszeitraum von 10 Jahren grundsätzlich nicht überschritten werden.

Ist die Wirtschaftlichkeitsermittlung in einer gesonderten Unterlage (z.B. WiBe-Bericht) dokumentiert, kann auf diese verwiesen werden. Die Unterlage ist als Anlage beizufügen. >

12 Zeitplanung

< Bei der Zeitplanung ist sowohl der voraussichtliche Projekt- bzw. Entwicklungszeitraum als auch der Nutzungs- bzw. Betriebszeitraum der Maßnahme anzugeben. >

Bearbeitet:

<WSA/WNA>

<Ort, Datum>

gez. <Vorname Nachname> (Statuswechsel DVtU)

.....

(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Aufgestellt:

<WSA/WNA>

<Ort, Datum>

gez. <Vorname Nachname> (Statuswechsel DVtU)

.....

(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Fachtechnisch geprüft:

<Fachstelle/Bundesanstalten>

<Ort, Datum>

gez. <Vorname Nachname> (Unterschrift DVtU)

.....

(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Geprüft:

<WSA/WNA/GDWS>

<Ort, Datum>

gez. <Vorname Nachname> (Statuswechsel DVtU)

.....

(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

§ 9 BHO wurde beachtet:

Für den Beauftragten für den Haushalt

<Ort, Datum>

gez. <Vorname Nachname> (Unterschrift DVtU)

.....

(<Name und Amts-/Dienstbezeichnung>)

Genehmigt:

<WSA/WNA/GDWS/BMDV>

<Ort, Datum>

gez. <Vorname, Nachname> (Statuswechsel DVtU)

.....

(<Name und Amts-/Dienstbezeichnung>)

13 Anlagen

Zusammenstellung der Ausgabenermittlung nach I-Struktur

Objektidentnummer	
Objektbezeichnung	
Bezeichnung der Maßnahme	
zu Voruntersuchung/Entwurf-HU/Entwurf-AU Ident-Nr.	

Bearbeitet:

<WSA/WNA>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

Rechnerisch richtig:

<WSA/WNA>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

Aufgestellt:

<WSA/WNA>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

Geprüft:

<WSA/WNA/GDWS>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

BHO § 9 wurde beachtet:

Für den Beauftragten für den Haushalt
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

Genehmigt:

<WSA/WNA/GDWS/BMDV>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

Ausgabenermittlung auf Basis einer vorgegebenen Kostenstruktur

Objektidentnummer	
Objektbezeichnung	
Bezeichnung der Maßnahme	
zu Voruntersuchung/Entwurf-HU/Entwurf-AU Ident-Nr.	

Bearbeitet:

<WSA/WNA>
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

Rechnerisch richtig:

<WSA/WNA>
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

Aufgestellt:

<WSA/WNA>
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

Geprüft:

<WSA/WNA/GDWS>
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

BHO § 9 wurde beachtet

Für den Beauftragten für den Haushalt
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

Genehmigt

<WSA/WNA/GDWS/BMDV>
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

Objektidentnummer	
Objektbezeichnung	
Bezeichnung der Maßnahme	
zu Voruntersuchung/Entwurf-HU/Entwurf-AU Ident-Nr.	

Hinweis: Die zugrunde liegenden Kostenschätzungen (Voruntersuchungen sowie Entwurf-HU) sowie die Kostenberechnungen (Entwurf-AU) sind für mögliche Nachprüfungen in der DVtU zu hinterlegen. Eine gesonderte Überprüfung erfolgt stichprobenartig bzw. aufgrund besonderer Veranlassung.

Bearbeitet:

<WSA/WNA>
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

Rechnerisch richtig:

<WSA/WNA>
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

Aufgestellt:

<WSA/WNA>
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

Geprüft:

<WSA/WNA/GDWS>
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

BHO § 9 wurde beachtet

Für den Beauftragten für den Haushalt
 <Ort, Datum>
 gez. <Vorname Nachname>

Objektidentnummer	
Objektbezeichnung	
Bezeichnung der Maßnahme	
zu Voruntersuchung/Entwurf-HU/Entwurf-AU Ident-Nr.	

Genehmigt

<WSA/WNA/GDWS/BMDV>

<Ort, Datum>

gez. <Vorname Nachname>

Objektidentnummer	
Objektbezeichnung	
Bezeichnung der Maßnahme	
zu Voruntersuchung/Entwurf-HU/Entwurf-AU Ident-Nr.	

Bearbeitet:

<WSA/WNA>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

Rechnerisch richtig:

<WSA/WNA>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

Aufgestellt:

<WSA/WNA>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

Geprüft:

<WSA/WNA/GDWS>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

BHO § 9 wurde beachtet

Für den Beauftragten für den Haushalt
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>

Genehmigt

<WSA/WNA/GDWS/BMDV>
<Ort, Datum>
gez. <Vorname Nachname>
